

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Nach der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 soll die HOAI systemkonform vereinfacht sowie transparenter und flexibler gestaltet werden. Außerdem sollen noch stärkere Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewusstem Bauen in ihr verankert werden.

Der Bundesrat hat die letzte Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Jahr 1996 mit Prüfaufträgen an die Bundesregierung verbunden und die Bundesregierung in seinem Beschluss vom 6. Juni 1997 in Verbindung mit der Entschließung vom 14. Juli 1995 aufgefordert, die HOAI zu vereinfachen, transparenter zu gestalten und Anreize für kostensparendes Bauen aufzunehmen.

Dies war Anlass, um durch ein Forschungsgutachten (Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure der TU im Auftrag des BMWi) die Situation des Berufsstandes und die Bedingungen für die HOAI klären zu lassen. Nach dem Berichtsergebnis lassen sich im Wesentlichen nur Verbraucherschutzinteressen als Legitimation für die HOAI heranziehen.

Mit der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure soll der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorangebracht werden. Deshalb wird der Anwendungsbereich der Honorarordnung eingeschränkt, um Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern mehr Freiraum zur Vertragsgestaltung zu lassen. Damit soll in diesem Bereich eine höhere Honorarflexibilität, die für moderne komplexe Planungsprozesse unabdingbar ist, erreicht werden. Die Büros werden konsequenter als bisher zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation und Vertragsgestaltung angehalten. Dies trägt aber auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und besseren Auslandsorientierung mittelständischer Büros bei.

Der Verordnungsentwurf enthält wesentliche Vereinfachungen und ist ein einfacheres, transparenteres Regelungsmodell durch die Konzentration auf geistig-schöpferische Planungsleistungen, kombiniert mit der Beibehaltung des Schutzes für Büros mit kleineren Aufträgen. Die Fortführung der Regulierung verhindert für unerfahrene Bauherren die asymmetrische Informationslage zwischen Planern und Bauherren und dient damit dem Verbraucherschutz.

Die neue HOAI berücksichtigt auch die Vorgaben der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006.

Die Vorgabe von festgesetzten Mindest- und Höchstpreisen ist in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern anderer Mitgliedstaaten nur insoweit zulässig, als sie durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls zu rechtfertigen ist (Art.15 Abs. 3 b Dienstleistungsrichtlinie). Wie im Erwägungsgrund 40 ausgeführt wird, umfasst dieser Begriff u.a. auch Gründe des Verbraucherschutzes, des Schutzes der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung sowie die Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes.

Auf den Märkten für Planungsleistungen existieren teilweise Informationsasymmetrien zwischen Anbietern und Nachfragern von Planungsleistungen; insbesondere sind einmalige Nachfrager von Planungsleistungen mangels Erfahrung vielfach nicht in der Lage, die Qualitäten angebotener Planungsleistungen bei Auftragserteilung einzuschätzen (dazu der Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen in der Mitteilung KOM (2004) 83 endg. der Kommission vom 09. Februar 2004, Seite 10). Insofern können Mindest- und Höchstsätze zum Verbraucherschutz beitragen.

Zwar können Mindesthonorare die Mitglieder eines Berufsstandes nicht davon abhalten, minderwertige Dienstleistungen zu erbringen, doch hat der EuGH im sog. Cipolla-Urteil vom 05. Dezember 2006 festgestellt, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass solche Honorare helfen, in einem Markt mit einer

großen Anzahl zugelassener und praktizierender Angehöriger der freien Berufe, einen Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könnte, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte.

Ohne die verbindliche Vorgabe von Mindest- und Höchstpreisen könnten deshalb Planungsqualitäten aus dem Markt verdrängt werden, die die planerischen Voraussetzungen für einen effektiven Schutz der Umwelt wie für die Erreichung baukultureller Ziele schaffen.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d) und Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie enthalten aber ein allgemeines Behinderungsverbot für die vorübergehende Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit. Der Schutz der Dienstleistungsrichtlinie umfasst nach Artikel 16 Absatz 1 nur solche Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung erbringen, d.h. es werden Planer mit Bürositz im Ausland durch das Behinderungsverbot geschützt.

Nach Artikel 16 Absatz 3 Dienstleistungsrichtlinie können Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein. Diese Rechtfertigungsgründe sind abschließend, der Verbraucherschutz ist in Artikel 16 der Richtlinie nicht genannt.

Unbestritten ist, dass Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie auf die HOAI anwendbar ist und dass staatliches Preisrecht die Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich beschränkt. Die jüngsten Feststellungen des EuGH im Cipolla-Urteil vom 05.12.2006 untermauern, dass Mindest- und Höchstsätze gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen.

In Bezug auf die HOAI gibt Artikel 16 Dienstleistungsrichtlinie vor, dass es den Mitgliedstaaten verboten ist, Architekten und Ingenieuren mit (ausschließlichem) Sitz im Ausland die Anwendung der HOAI vorzuschreiben, es sei denn, dass einer der o.g. Rechtfertigungsgründe greift. Die HOAI wird nach allgemeiner Auffassung aus den in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie genannten Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt nicht gerechtfertigt.

Deshalb ist die HOAI nur dann mit Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie konform, wenn ausschließlich im Ausland niedergelassene Architekten und Ingenieure aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Klarzustellen ist hier aber, dass die Richtlinie einen Auslandssitz nur in engen Grenzen anerkennt: immer wenn ein Architekt oder Ingenieur seine Tätigkeit faktisch mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit in Deutschland ausübt, gilt er als in Deutschland niedergelassen, kann sich also nicht auf Artikel 16 berufen (siehe Erwägungsgrund 37 und Art. 4 Nr. 4 der Dienstleistungsrichtlinie).

Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Beschränkung der HOAI auf Büros mit Sitz im Inland in der Praxis nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen wird, da es in dem verbliebenen verbindlich regulierten Bereich keine grenzüberschreitende Tätigkeit geben dürfte. Auch wenn auf nationaler Ebene theoretisch der Gleichheitsgrundsatz oder die Berufsausübungsfreiheit berührt sein könnte, dürfte es schon am Rechtsschutzbedürfnis im zukünftig engen Anwendungsbereich der HOAI fehlen, zumal es Architekten und Ingenieure selbst sind, die die Beibehaltung der Mindest- und Höchstsätze anstreben. Auf EU-Ebene gehen die Rechtsprechung des EuGH und der herrschenden Meinung im europarechtlichen Schrifttum jedenfalls von der Zulässigkeit einer Inländerdiskriminierung aus, da die Gemeinschaftsgrundrechte des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) keine Anwendung bei reinen Inlandssachverhalten finden, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug aufweisen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die HOAI ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und ist dem Preisrecht zuzuordnen. BMWi ist für das Preisrecht federführend zuständig.

Der Verordnungsentwurf hält die Vorgaben der Verordnungsermächtigung ein, so dass eine Änderung des „Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ vom 04. November 1971, geändert durch Gesetz vom 12. November 1984, nicht notwendig ist.

In Bezug auf die Regelung der Beratungsleistungen bleibt der Verordnungsentwurf hinter den Vorgaben der Verordnungsermächtigung zurück. Die Ermächtigungsgrundlage gibt dem Verordnungsgeber zwar die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung, sie legt ihm aber keine Pflicht zu ihrem Erlass auf. Dem Verordnungsgeber ist deshalb erst recht freigestellt, Teile der bisherigen HOAI, auch wenn sie in der Ermächtigung genannt sind, ungeregelt zu lassen. Auch der Statusbericht kommt zum Ergebnis, dass „dem Verordnungsgeber aus der Ermächtigungsgrundlage keine Verpflichtung erwächst, alle vorkommenden Architekten- und Ingenieurleistungen zu regeln“ (Statusbericht 2000plus, Kapitel 9, Seite 3). Der Verordnungsgeber muss nur den Zweckerwägungen folgen, die der Gesetzgeber im ermächtigenden Gesetz angelegt hat.

Der Gesetzgeber wollte ursprünglich mit der Neuordnung des Honorarrechts der Ingenieur- und Architektenleistungen eine Senkung der Baukosten erreichen, um dem 1970/1971 feststellbaren starken Anstieg der Mieten entgegenzuwirken. Da die HOAI im Laufe der Jahre einen Funktionswandel erlebt hat und heute faktisch eine Mindestpreisverordnung darstellt, steht die Reduktion des Anwendungsbereichs nicht im Widerspruch zu den damaligen gesetzgeberischen Erwägungen und zum objektiven Gesetzeszweck.

III. Wesentliche Regelungen im Überblick

Die Mindest- und Höchstsätze bleiben in eingeschränktem Rahmen erhalten. Auch die Honorarzonen, d.h. Schwierigkeitsgrade bei Planungen, bleiben als Kriterium für eine sachgerechte Bemessung der Honorarhöhe erhalten.

Mit dem Wegfall der Preisregelungen für Beratungsleistungen werden weitere Freiräume für die Vertragsgestaltung geschaffen.

Auf die Einführung neuer Leistungsbilder wird verzichtet.

Die Reduktion der Leistungsphasen beschränkt die Regelungsmaterie der HOAI auf das Notwendige, d.h. auf die wesentlichen geistig-schöpferischen Planungsleistungen als Kernaufgaben von Architekten und Architektinnen sowie Ingenieuren und Ingenieurinnen.

Nicht zuletzt wegen des haushaltsrechtlichen Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen die Forderungen der Kommunen nach besseren Möglichkeiten

zur Nutzung des Marktes beim Einkauf von Planungsleistungen Berücksichtigung finden.

Auch dem Verbraucherschutz wird gedient, wenn Preise flexibel an die Bedingungen des Marktes angepasst werden können.

Mit der Einführung des neuen Baukostenvereinbarungsmodells wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen und die Abkopplung von den tatsächlichen Baukosten erreicht.

Durch die Änderung der Tafelendwerte wird ihre Geltung auf ein verringertes Auftragssegment beschränkt. Dies dient vor allem dem Schutz kleinerer und mittelständischer Büros vor einem ruinösen Preiswettbewerb. Außerhalb der neuen Schwellenwerte besteht zukünftig Vertragsfreiheit.

Die bisherigen Tafelwerte wurden seit 1996 nicht mehr erhöht. Eine Erhöhung der Entgelte ist sachgerecht, weil bei den Planungen zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen, z.B. Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Brandschutzes oder der Energieeinsparverordnung zu beachten sind. Planungsleistungen in Deutschland werden nach den Feststellungen des Statusberichts 2000plus (Kapitel 2, Seite 48) im europäischen Vergleich um rund 10 Prozent geringer als in den übrigen Mitgliedstaaten bewertet. Im Entwurf werden die bisherigen Bewertungen der Leistungsphasen dem europäischen Mittel angepasst. Die Vorplanung wird in keinem Land so gering bewertet wie in Deutschland, obgleich sie zu Beginn des Projekts Teilleistungen enthält, die von keinem der sonstigen Leistungsbilder berücksichtigt wird. Deutschland bewertet die Vorplanung nur mit 10 Prozent, während das europäische Mittel bei 15 Prozent liegt. Frankreich, Großbritannien und Österreich bemessen dieser Stufe also 50 % mehr Gewicht bei als Deutschland. Auch die Entwurfs- und Genehmigungsplanung wird in Deutschland mit 17 Prozent am schwächsten im europäischen Vergleich beurteilt. Im Gegensatz dazu liegt der europäische Mittelwert bei 22 Prozent.

Bisher beträgt der Anteil der Planungsleistungen am bisherigen Gesamthonorar (d.h. von 100 Prozent) im Mittel zwischen 50 und 60 Prozent. Diese Bewertung wird um 10 Prozent angehoben um eine Anpassung an den Europäischen Mittelwert zu erreichen.

Die neuen Leistungsbewertungen der verbleibenden Leistungsphasen werden ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 110 Prozent hochgerechnet und die Tafelwerte entsprechend angepasst.

Die übrigen Änderungen dienen der Entschlackung der HOAI, die sich – entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen HOAI - auf preisrechtliche Regelungen beschränken soll. Schuldrechtliche Elemente sind in der Neufassung weitgehend weggefallen.

Auch wenn der Verordnungstext keine Befristung der Geltungsdauer enthält, soll die HOAI nach fünf Jahren vom Ordnungsgeber überprüft werden. Damit wird für alle Beteiligten eine ausreichende Erprobungsphase im Umgang mit den Neuerungen der HOAI gewährleistet. Die Kombination von bewährten Regelungen und dem Wegfall von Preisbeschränkungen zugunsten der Vertragsfreiheit in einem abgegrenzten Zeitfenster ermöglicht eine Gesamtschau der neuen Gestaltungsmöglichkeiten. Auch vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklungen in der EU setzt sich der Ordnungsgeber ein Zeitziel zur Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der HOAI.

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes trägt dem Gender Mainstreaming (§ 42 Absatz 5 Satz 2 GGO) Rechnung.

Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen:

1. Absenkung der Tafelendwerte

Derzeit beträgt der Tafelendwert der HOAI rund 25,5 Mio. Euro Baukosten im Hochbau. Verträge über höhere Bausummen unterliegen nicht mehr den Preisregeln. Die Anwendbarkeit der HOAI soll eingeschränkt werden, indem die Tafelendwerte abgesenkt werden, sodass die HOAI nur noch für Kleinprojekte gilt. Mit der Absenkung der Tafelendwerte soll der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für solche kleineren und mittleren Unternehmen erhalten bleiben, die im Wesentlichen kleinere Aufträge bearbeiten. Die Honorare für Aufträge über höhere Baukosten, die in der Regel von größeren Büros übernommen werden, sind zukünftig frei vereinbar.

2. Deregulierung der Beratungsleistungen

Zukünftig entfällt die Verpreisung von Beratungsleistungen für thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen in der HOAI. Eine staatliche Preisvorgabe soll es nur noch für Planungsleistungen geben, nicht jedoch bei den vielfältigen Beratungsleistungen im Wirtschaftsleben. Eine Deregulierung der Beratungsleistungen ist auch im Preisrecht anderer freier Berufe aufgegriffen worden: Mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist zum 01. Juli 2006 die staatliche Preisregulierung für Beratungsleistungen entfallen.

3. Wegfall von Leistungsphasen

Die HOAI konzentriert sich bei ihren Regelungen zukünftig auf geistig-schöpferische Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren. Damit bleiben wesentliche Regelungen bestehen, ohne die HOAI mit Leistungsbeschreibungen zu überfrachten, die nicht zum Kerngeschäft der Architekten und Ingenieure zählen. Die Anwendung der HOAI soll damit für die Betroffenen transparenter und einfacher gemacht werden.

4. Abkoppelung der Honorare von der Bausumme durch die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells

Architekten und Ingenieure sollen zukünftig ihre Honorare auf der Basis von vorab vereinbarten Baukosten berechnen, anstatt wie bisher auf der Grundlage der festgestellten, tatsächlichen Kosten. Die Parteien vereinbaren bei Auftragserteilung einen bestimmten Betrag als Baukosten. Dieser Betrag wird der Honorarermittlung zugrunde gelegt. Bauherr und Planer müssen bei diesem Modell möglichst exakt in einem sehr frühen Stadium vereinbaren, wie groß das Investitionsvolumen sein wird. Die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells soll zu einer zusätzlichen Flexibilisierung der Ermittlung der Honorare nach der HOAI beitragen, da die bisherige komplizierte Feststellung der anrechenbaren Kosten im Regelfall entfällt. Für Bauherren, ob nun öffentliche Auftraggeber oder Private, bedeutet die Neuregelung größere Planungssicherheit in Bezug auf die Honorare der Planer. Sie sollen auf die vorher festgelegte Ermittlungsbasis für das Honorar vertrauen dürfen. Das könnte neben dem Verbraucherschutz auch ein Anreiz für kostengünstiges Bauen sein. Damit soll nicht zuletzt auch ein Anreiz gegeben werden, die Fähigkeit der Büros zur exakten Kalkulation und Vertragsgestaltung zu stärken.

IV. Gesetzesfolgen

Zur Schätzung etwaiger Kostenentwicklungen, insbesondere für die öffentlichen Auftraggeber, gibt es keine uneingeschränkt belastbaren statistischen Angaben. Deshalb können etwaige Mehrkosten nachstehend nur mit Hilfe von Annahmen und Schätzungen ermittelt werden.

Durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs der HOAI auf geistig-schöpferische Planungsleistungen wird der bisher gesetzlich geregelte Leistungsumfang verringert. Die Vergabe von Beratungsleistungen und weitgehend die Leistungen der bisherigen Leistungsphase 6 bis 9 können zukünftig frei vereinbart werden. Die Feststellung des Statusberichts 2000plus in Kapitel 6, Seite 41, dass die HOAI als Mindestpreisverordnung zu einem erheblichen Prozentsatz nicht eingehalten wird, dürfte die Schlussfolgerung nahe legen, dass die Marktpreise bisher unter den Mindestsätzen der HOAI gelegen haben dürften. Diese Schlussfolgerung lässt sich auch aus der Feststellung des Statusberichts 2000plus in Kapitel 2, Seite 48 nachvollziehen: Die Leistungsphasen der Realisierung, d.h. 6 bis 9, werden in der HOAI erheblich höher bewertet als in anderen europäischen Mitgliedstaaten und liegen somit über dem europäischen Mittel, wo weitgehend keine verbindlichen Preisregelungen bestehen, sondern allenfalls Marktempfehlungen.

Da es von 2000 bis 2005 keinen nennenswerten Aufschwung der Baukonjunktur gegeben hat, ist zu erwarten, dass die Öffnung bestimmter Leistungen für freie Honorarvereinbarungen die Kosten für die Auftraggeberseite senken dürfte. Diese Annahme deckt sich mit den Feststellungen der EU-Kommission im Bericht über freiberufliche Dienstleistungen vom 09. Februar 2004: „Eine Preisregulierung auf einem sonst wettbewerbsfähigen Markt wird nicht zu Preisen führen, die unter den Wettbewerbspreisen liegen.“.

Im Bereich der Freivereinbarkeit könnte mit einem geringfügig verstärkten Preiswettbewerb unter den Büros und damit verbunden, möglichen Kostensenkungen für die Auftraggeber zu rechnen sein.

Die Absenkung der Tafelendwerte von rund 25 Millionen Euro auf 5 Millionen Euro im Hochbau bedeutet eine Deregulierung der nominalen Werte um 80 Prozent.

Tatsächlich führt aber die Absenkung des Tafelendwertes auf 5 Millionen Euro in der Praxis nicht zu so starken Einschnitten.

Um Datenmaterial über die Verteilung des Auftragsvolumens zu erhalten, hat das Statistische Bundesamt 2005 im Auftrag des BMWi bei den Ländern Daten über die Anzahl neu errichteter Bauwerke im Jahr 2004 in Abhängigkeit zu den veranschlagten Kosten bei Baugenehmigungen erhoben.

Insgesamt wurden 196.193 neu errichtete Gebäude im Jahr 2004 in Deutschland erfasst, deren Kosten innerhalb der bisherigen Spanne der Tafelungs- und – endwerte der HOAI liegen. 637 Bauprojekte, d.h. 0,32 Prozent werden zukünftig nach der Absenkung der Tafelendwerte nicht mehr von der HOAI erfasst, was für die betroffene Branche vertretbar sein dürfte.

Auch bei den Auftragsvolumen lassen sich nur Annäherungswerte auf Basis der Anzahl der Bauvorhaben und dem Mittelwert der „Von-Bis-Spannen“ der veranschlagten Kosten ermitteln: die Absenkung des Tafelendwertes im Hochbau von rund 25 auf 5 Millionen Euro bedeutet für das Auftragsvolumen eine Deregulierung um rund 12 Prozent.

Im Ergebnis zeigt sich sowohl im Hinblick auf Auftragsanzahl und -volumen, dass der Großteil der Bauprojekte trotz der Absenkung des Tafelendwertes auf 5 Millionen Euro weiterhin im Anwendungsbereich der HOAI verbleibt. Insofern ist die Neureglung eine mittelstandsfreundliche Reform.

Wie sich die Abkopplung der Honorare von den Baukosten durch die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells auswirken wird, ist ebenfalls kaum vorher zu sagen. Letztlich wird die Höhe der Honorare von einer möglichst exakten Planung vor der Ausführung der Baumaßnahmen abhängen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Hinweis: Klammerzusätze hinter den Nummern zu den Änderungsbefehlen bezeichnen §§ der bisherigen HOAI, es sei denn sie sind ausdrücklich als neu eingefügte §§ gekennzeichnet.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift trägt dem Gender Mainstreaming Rechnung.

Zu Nr. 2 (§ 1 - Anwendungsbereich)

Die Formulierung, in der die Wörter: „Leistungsbilder oder andere Bestimmungen“ durch die Wörter „die Vergütungstatbestände“ ersetzt werden, stellt klarer auf die preisrechtliche Natur der HOAI ab und greift damit einen Vorschlag des Statusberichts 2000plus auf.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Büros mit Sitz im Inland setzt eine Vorgabe des Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie um, nach der die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten zu achten haben (dazu ausführlich oben unter A. Allgemeines der Begründung).

Zu Nr. 3 (§ 2 - Leistungen)

Der bisherige § 2 wird zu § 3 (neu).

In der Neufassung entfällt die Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen. Mit der gebührenrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen wurde bislang nur geregelt, in welchen Fällen sich der Architekt oder Ingenieur mit dem Grundhonorar begnügen musste. Ob der Architekt oder Ingenieur zusätzliches Honorar berechnen darf, richtet sich nach vertraglichen Voraussetzungen. Die Zuordnung der HOAI in verschiedene Leistungsarten als besondere, außergewöhnliche oder zusätzliche Leistungsarten hatte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine vertragsrechtlichen Konsequenzen, da die HOAI keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Verträgen enthält (BGH vom 24.10.1996, VII ZR 283/95). Die in der HOAI geregelten „Leistungsbilder“ sind lediglich Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars der Höhe nach.

Im Sinne einer anwenderfreundlicheren Handhabung wurde die Definition der Leistungen gestrafft und auf den notwendigen Regelungsgehalt beschränkt. Im Bereich der Besonderen Leistungen besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Statusberichts.

Die Leistungsbilder gliedern sich grundsätzlich zukünftig in fünf anstatt bisher neun Leistungsphasen. Damit wird der Regelungsgehalt der HOAI auf die wesentlichen geistig-schöpferischen Planungsleistungen beschränkt.

Im neuen Teil II werden die bisherigen Leistungsphasen aus systematischen Gründen ohne materiell-rechtliche Änderungen in drei Leistungsphasen zusammen

gefasst. Auch im Leistungsbild „Landschaftsrahmenplan“ gibt es zukünftig nur noch drei Leistungsphasen, wobei aber die bisherige Leistungsphase 4 gestrichen wurde. Diese entfiel, weil darin nur besondere Leistungen aufgeführt waren, die in der neuen HOAI nicht mehr verpreist werden.

Zu Nr. 4 (§ 3 - Begriffsbestimmungen)

Der bisherige § 3 wird zu § 2 (neu).

Zu a) Die Änderung der Begriffsbestimmung für Objekte wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst. Da in der Praxis die Auslegung des Begriffs Gebäude häufig Probleme bereitet hat (z.B. ob eine Bahnhofsüberdachung ein Gebäude ist), wurde der Begriff anhand der Definition der Musterbauordnung konkretisiert.

Zu b) Die Streichung der Nummern 8 und 9 ist Folgeänderung zu der Streichung des bisherigen § 26, in dem festgelegt war, dass Honorare für Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen als Zeithonorar zu berechnen sind. Die Definition von „Einrichtungsgegenständen“ und „integrierten Werbeanlagen“ und den Nummern 8 und 9 kann daher entfallen.

Zu c) Die Anfügung von § 2 Nummer 11 (neu) gibt eine Inhaltsbestimmung für die Generalklausel "Allgemein anerkannte Regeln der Technik" vor (Dazu Handbuch der Rechtsförmlichkeit, RN 246). Diese Definition knüpft an die nachfolgende Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 (neu) - anrechenbare Kosten - an, in dem festgelegt wird, dass die anrechenbaren Kosten nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln sind. Die angefügte neue Nummer 12 definiert den Begriff „Kostenschätzung“, auf dessen Grundlage nach § 5 (neu) das Honorar vereinbart wird. In der neuen Nr. 13 wird der Begriff der Honorarzone definiert.

Zu Nr. 5

Zur Begründung des eingefügten § 4 (neu) - Anrechenbare Kosten - siehe Begründung zu Nr. 15 (§ 11 – Grundlagen des Honorars).

Zu Nr. 6 (§ 4 - Vereinbarung des Honorars)

Der bisherige § 4 wird zu § 7 (neu).

Regelungsinhalt wird weiterhin wegen der Vorgabe im Artikelgesetz das Gebot der schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung sein müssen. Ergibt sich aber im

Laufe der Durchführung eines Architekten- oder Ingenieurvertrages, dass noch weitere Leistungen erbracht werden sollen, so wird zukünftig in § 4 Absatz 5 (neu) klargestellt, dass sich die einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten ändern können. Hierüber ist als Nachtrag zum Vertrag eine weitere schriftliche Vereinbarung einschließlich Honorarvereinbarung zulässig.

Die Vorschrift enthält folgende materiell-rechtliche Änderungen zum bisherigen § 4 HOAI:

Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt und enthält die Klarstellung, dass die festgesetzten Mindest- und Höchstsätze nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, dass Zeithonorare frei vereinbart werden. Diese Klarstellung unterstreicht nochmals die Verbindlichkeit der Mindestsätze im Verhältnis zu freien Vereinbarungen.

Absatz 3 Satz 2 wurde weitgehend übernommen, aber als redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der besonderen Leistungen, an die neue Systematik der HOAI angepasst.

Die Absätze 5 bis 8 des § 7 (neu) enthalten folgende Neuregelungen:

Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass die einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten nach dem Bauskostenvereinbarungsmodell auch im weiteren Verlauf des Verfahrens an veränderte Leistungsanforderungen angepasst bzw. korrigiert werden können.

Absatz 6

Absatz 6 fasst die Regelungen der bisherigen §§ 37 Absatz 5, 45a Absatz 5 und 49 c Absatz 4 zusammen, die die Prozentsätze für die Bewertungen der Leistungsphase 1 in der Flächenplanung regeln. Da die Leistungsphase 1 in diesen Fachteilen keine fixen Prozentsätze hat, sondern „Von-bis“-Spannen enthält, regelt der § 7 Absatz 6 Satz 2 (neu) den Fall fehlender schriftlicher Vereinbarung. Danach gelten in solchen Fällen nur die Mindestprozentsätze als vereinbart.

Mit Absatz 7 wird eine optionale Bonus-Malus-Regelung, wie sie vom Bundesrat in seiner Entschließung am vom 6. Juni 1997 (BR Drs. 399/95 (Beschluss)) gefordert wurde, eingeführt. Grobe Fehlkalkulationen bei der Kostenschätzung sollen vermieden werden. Deshalb sieht die Vorschrift vor, dass die Parteien ein Bonus- oder Malus-Honorar bis zu 10 Prozent des Honorars vereinbaren können, wenn die einvernehmlich bei Auftragserteilung festgelegten, anrechenbaren Kosten über- oder unterschritten werden.

Durch die Abkoppelung der Honorare von der Bausumme kann sich die Informationsasymmetrie der Vertragsparteien bei der Kostenberechnung auswirken: der Bauherr oder die Bauherrin wird sich auf die Kostenberechnung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers verlassen müssen, da er in der Regel nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen wird, um diese nachzuprüfen. Auch wenn eine spätere Kostenunterschreitung wegen der Einsparungen günstig für den Verbraucher ist, so bleibt er doch an die vorab getroffene Festlegung der anrechenbaren Kosten gebunden und muss ein entsprechend höheres Honorar zahlen. Wegen der Vorgaben in der Ermächtigungsnorm (§ 1 Absatz 2 Satz 2 und „§ 2 Absatz 2 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen), einen gerechten Interessensausgleich zwischen Auftraggebern und –nehmern zu schaffen, ist der Verordnungsgeber gehalten, entsprechende Korrektive einzubauen. Auch wenn die Minderung des Honorars bei Kostenüberschreitung möglicherweise eine Unterschreitung der Mindestsätze zur Folge haben kann, gemessen an den tatsächlich festgestellten Kosten, ist dies trotzdem durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Denn in Ausnahmefällen lässt die Ermächtigungsnorm eine Mindestsatzunterschreitung zu. Es ist davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich der Sanktionsregelung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben wird.

Zu Nr. 7 (§ 4a - Abweichende Honorarermittlung)

Diese Vorschrift wird gestrichen, da die Anreize zum kostensparenden Bauen und die angestrebte Abkoppelung der Honorare von den Baukosten durch die Einführung einer neuen Honorarberechnungsmethode, das sog. Baukostenvereinbarungsmodell, bei den Grundlagen des Honorars abgedeckt. Die bisherige Regelung, ein zusätzliches Honorar bei Mehraufwand vereinbaren zu können, wird durch die Neuregelung des Bonus-Malus-Systems ersetzt, wobei ein höheres Honorar

zukünftig nicht am Mehraufwand festgemacht wird, sondern vom Erfolg und der Effizienz der Planungsleistung abhängt.

Zu Nr. 8 (§ 5 - Berechnung des Honorars in besonderen Fällen)

§ 5 wird zu § 8 (neu).

Bei Vereinbarungen nach § 8 Absatz 2 der Neufassung wird hier klargestellt, dass die Schwierigkeit der Planungsanforderungen zu berücksichtigen ist.

Zu a) Redaktionelle Folgeänderung zu § 3 (neu).

Zu b) Berücksichtigung des Gender Mainstreaming.

Zu c) Absatz 3 Satz 1 wurde gestrichen. Darin war geregelt, dass bei Beauftragung von Einzelleistungen nur verminderte Honorare in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese Regelung ist bereits in § 6 (neu) Absatz 1 enthalten. Satz 2 wurde gestrichen, da die Verweisung auf den bisherigen § 10 Abs. 4 keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

Die Streichung des Absatz 4 ist eine Folgeänderung zu § 3 (neu), nach dem Regelung zu Besonderen Leistungen in der Neufassung der HOAI entfallen sind. Die Bezugnahme auf Besondere Leistungen im Honorarrecht hat keine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten. Der BGH (BGH vom 24.10.1996, VII ZR 283/95) hat klargestellt, dass für besondere Leistungen, für die schriftlich kein Honorar vereinbart wurde, zwar eine Leistungspflicht besteht, aber wegen des bisherigen § 5 Absatz 4 keine weitere Vergütung verlangt werden konnte. Insofern hatte die gestrichene Regelung keinen materiell-rechtlichen Regelungscharakter.

Absatz 4a wird gestrichen, da die Vorschrift „besondere“ Leistungen betrifft, die nicht mehr in der HOAI geregelt sind. Außerdem beruht die Regelung auf den „anrechenbaren“ Kosten, auf die es zukünftig nicht mehr ankommen wird (dazu Begründung zu Nr. 15 (Bisheriger § 10 – Grundlagen des Honorars)).

Es ist festzuhalten, dass der bisherige § 5 Absatz 4a nur Bonus-Regelungen für Kostenunterschreitungen enthält, aber keine Malus-Regelungen bei Kostenüberschreitungen. Insofern entspricht die bisherige Regelung nicht in Gänze der Anregung des Bundesrates nach Bonus- und Malus-Regelungen. Ein optionales, d.h. freivereinbares, Bonus-Malus-System soll stattdessen im Rahmen der Regelung über die Grundlagen des Honorars eingefügt werden, wobei die bei Vertragsabschluss einvernehmlich vorab festgelegten Kosten die Bemessungsgrenze für ein Erfolgshonorar oder eine Malusregelung sein sollen.

Die Streichung von Absatz 5 ist Folgeänderung zu § 3 (neu). Siehe auch Begründung zu Nr. 3 - § 2).

Zu Nr. 9 (§ 5a - Interpolation)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 10 (§ 6 - Zeithonorar)

Die bisherige Regelung des § 6 zu den Stundensätzen wird ersatzlos gestrichen, um den Planern mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung zu ermöglichen. Auch im Statusbericht wird der Wegfall der Stundensätze befürwortet (Kapitel 10, Seite 20). Ein Kalkulationsgerüst in Form einer allgemeinen Regelung zur Ermittlung der Stundensätze wurde nicht aufgenommen, da dies dem System der HOAI als Preisvorschrift mit ausgewiesenen Euro-Beträgen widersprechen und dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen würde.

Zu Nr. 11 (§ 7 - Nebenkosten)

Der bisherige § 7 wird zu § 14 (neu).

Zu a) Das Wort Auslagen wurde im Interesse einer durchgängig einheitlichen Sprachregelung gestrichen. Das Wort Auslagen legt missverständlicherweise die Schlussfolgerung nahe, dass es sich hierbei um sog. durchlaufende Posten im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handeln könnte. Von den in dieser Vorschrift geregelten Nebenkosten sind aber grundsätzlich Auslagen nicht erfasst.

Die Änderungen b) und e) sind redaktioneller Art und berücksichtigen das Gender Mainstreaming.

Zu c) Mit der Streichung der Wörter „bei Auftragserteilung“ wird ermöglicht, dass auch nach Auftragserteilung schriftliche Vereinbarungen über die Nebenkosten getroffen werden können. Die Notwendigkeit für eine spätere Kostenvereinbarung kann sich erst im Verlauf eines Bauvorhabens ergeben.

Zu d) Da die Leistungsphase Objektüberwachung gestrichen wurde, ist die Benennung der Nebenkosten über Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung nicht mehr erforderlich.

Zu f) Absatz 2 Nr. 8 wurde als Folgeänderung zur Streichung der Zeithonorare im bisherigen § 6 gestrichen. Darin waren die Nebenkosten für Vermessungsfahrzeuge und andere Messfahrzeuge im Fall einer Zeithonorarvereinbarung geregelt.

Zu g) Redaktionelle Folgeänderung zum Änderungsbefehl Nr. 11 c).

Zu Nr. 12 (§ 8 - Zahlungen)

Der bisherige § 8 wird gestrichen.

Die Vorschrift des Absatz 1 über die Fälligkeit der Zahlungen wurde ursprünglich in die HOAI aufgenommen, um mangelhaft formulierte Verträge durch klare Abrechnungsgrundlagen, z.B. Fälligkeitsregelung, zu ergänzen. Die Regelung lehnt sich an die bestehenden Vorschriften §§ 641 und 646 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) an. Insofern besteht kein Bedarf für eine zivilrechtliche Parallelregelung in der HOAI.

Absatz 2 wird gestrichen, da schon nach der bestehenden Regelung des § 632a BGB Abschlagszahlungen gefordert werden dürfen.

Absatz 3 wird gestrichen, da er keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

Absatz 4, in dem lediglich festgestellt wird, dass andere Zahlungsweisen schriftlich vereinbart werden können, wird ersatzlos gestrichen, da es sich nicht um eine preisrechtliche Regelung handelt.

Zu Nr. 13 (§ 9 - Umsatzsteuer)

Der bisherige § 9 wird zu § 15 (neu) und materiell-rechtlich weitgehend beibehalten. Die Tafelwerte in den Honorartafeln sind anrechenbare Nettobaukosten.

Es wird aber klar gestellt, dass die Nebenkosten netto weiter zu berechnen sind. Die Nebenkosten werden als Entgeltbestandteil mit der auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer belastet. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer können die in den bezogenen Nebenleistungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Wirtschaftlich trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Umsatzsteuer auf die Netto-Nebenkosten, sie oder er soll dagegen nicht mit der Umsatzsteuer der Brutto-Nebenkosten belastet werden.

Mit dem Aufgreifen der sog. „Kleinunternehmerregelung“ des § 19 Umsatzsteuergesetzes wird klargestellt, dass die dort geregelte Verfahrensvereinfachung auch für den Anwendungsbereich der HOAI gelten soll.

Die Regelung zur Abschlagszahlung wurde gestrichen, weil diese ohnehin nur die geltende umsatzsteuerrechtliche Regelung in der HOAI wiederholt hat.

Der neue § 15 Absatz 2 stellt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Auslagen klar. Echte Auslagen, d.h. umsatzsteuerrechtlich durchlaufende Posten, sind keine Nebenkosten. Die bisherige Formulierung in der HOAI war insoweit ungenau.

Die materiell-rechtliche Beibehaltung der bisherigen Regelung entspricht dem Ziel des Verordnungsentwurfs, kleinere Büros und Existenzgründer weiterhin zu stärken.

Zu Nr. 14

Die Zwischenüberschrift „Teil II: Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten“ wegen der neuen Systematik der HOAI gestrichen.

Zu Nr. 15 (§ 10 - Grundlagen des Honorars)

Der bisherige § 10 wird systematisch neu gefasst. Teile der Regelung werden in den §§ 4, 6 und 8 des Allgemeinen Teils der Neufassung aufgenommen, ins Leere gehende Regelungen werden gestrichen und, soweit die Regelungen Gebäude, Freianlagen oder raumbildende Ausbauten betreffen, werden diese in den besonderen Teil integriert.

Der bisherige Absatz 1 wird dem Regelungsgehalt nach aufgehoben, da die neue HOAI nach dem Baukostenvereinbarungsmodell nicht mehr auf der Basis der tatsächlichen anrechenbaren Kosten kalkuliert wird. Die Verweisung auf die jeweilige Honorartafel wurde in § 6 Absatz 1 (neu) des Allgemeinen Teils übernommen und gilt zukünftig nicht nur für Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten.

In § 6 (neu) wird der Grundsatz festgelegt, wie das Honorar zu ermitteln ist. Mit der Neuregelung wird das sog. Baukostenvereinbarungsmodell eingeführt. Bei diesem Modell wird eine Festlegung des Gesamthonorars zum Zeitpunkt der Auftragserteilung angestrebt. Basis des Honorars sind zukünftig ausschließlich die planerisch ermittelten, anrechenbaren, einvernehmlich vorher festgelegten Kosten. Bauherr und Planer müssen sich in einem sehr frühen Stadium auf die Größe des Investitionsvolumens verständigen. Auf die tatsächlichen Herstellungskosten, wie sie bisher im Rahmen der Kostenfeststellung ermittelt werden, kommt es daher in diesem Zusammenhang nicht mehr an. Da die Honorarermittlung der Teile II bis IV

Verrechnungseinheiten oder Flächengrößen basiert, wurden diese Honorarermittlungsmaße in § 6 (neu) ergänzt.

Mit der Neuregelung wird der Forderung des Bundesrates in seiner EntschlieÙung vom 14. Juli 1995 (BR-Drs. 399/95 (Beschluss)), die Honorare von den tatsächlichen Herstellungskosten abzukoppeln, Rechnung getragen.

Die Neuregelung führt zu einer Vereinfachung der Honorarabrechnung und für die öffentlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber auch zu einer besseren Planbarkeit von Bauprojekten im Haushalt.

Die Leistungsbilder, Honorartafel und Honorarzonon bleiben im Wesentlichen als Ermittlungsgrundlagen erhalten.

Absatz 2 regelt die anrechenbaren Kosten unter Zugrundelegung der Kostenermittlung nach der DIN 276. Die Regelung über die anrechenbaren Kosten wurde in § 2 Nr. 13 und § 4 Absatz 1 (neu) aufgenommen. § 4 Absatz 1 Satz 2 (neu) legt einen Maßstab für die Kostenermittlung fest. Die Verweisung auf die DIN 276 wird zwar in die Verordnung nicht aufgenommen, die Anwendbarkeit der aktuellen Fassung der DIN 276 dadurch aber nicht ausgeschlossen. Dass die ausdrückliche Verweisung nicht notwendige Voraussetzung für die Anwendung der DIN 276 ist, wird an folgendem Beispiel deutlich: die DIN 276 setzt eine Flächen- und Rauminhaltsermittlung nach der DIN 277 voraus. Auf die DIN 277 wird auch in der HOAI nach bisheriger Fassung nicht verwiesen, gleichwohl wendet die Praxis sie an. Im Übrigen trifft die DIN 276 auf Ingenieurbauwerke (z.B. Kläranlagen) teilweise nicht zu, insofern ist die Verweisung schon dort entbehrlich.

§ 4 Absatz 1 (neu) verweist auf die anerkannten Regeln der Technik und nicht ausdrücklich auf die DIN 276. Neben Teilen des Baurechts in den Bauordnungen der Länder beziehen sich auch andere gesetzliche Regelungen, wie z.B. § 55 Bundesbergbaugesetz oder § 3 Arbeitsstättenverordnung auf die anerkannten Regeln der Technik. Darin liegt keine versteckte Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen.

Da die Kosten der öffentlichen Auftraggebern im Bereich Tiefbau anhand von Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) ermittelt werden, die sich nicht unter den Begriff „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ subsumieren lassen,

wurde die Regelung um den Zusatz „nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften)“ ergänzt.

Absatz 3: Die Regelung über die Frage, was unter anrechenbare Kosten fällt, wird inhaltlich in § 4 Absatz 2 (neu) übernommen.

Bisher gab es in den meisten Teilen der HOAI (§§ 52, Absatz 3; 62, Absatz 3; 69, Absatz 4; 78 Absatz 2; 81 Absatz 4; 86 Absatz 4 und 97 Absatz 3) Regelung zu den anrechenbaren Kosten. Der Regelungsinhalt aller bisherigen Vorschriften wurde in der Neufassung im Allgemeinen Teil gebündelt.

Geregelt wird darin, dass Einsparungen nicht zu Lasten der anrechenbaren Kosten gehen dürfen, die die Grundlage zur Ermittlung des Honorars bilden. Der Architekt bzw. Ingenieur ist zwar verpflichtet, Vergünstigungen bei der Beschaffung von Bauleistungen oder –lieferungen an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber weiterzugeben, solche Einsparungen wirken sich aber nicht reduzierend auf den Arbeitsaufwand des Planers aus. Folglich sollen solche Einsparungen nicht zu einer Minderung des Honorars führen dürfen.

Absatz 3a wurde, da er sich ausschließlich auf Gebäude bezieht, in den Besonderen Teil der Neufassung in § 31 Absatz 1 (neu) aufgenommen.

Absatz 4 Satz 1 wurde in § 31 Absatz 2 (neu) übernommen.

Satz 2 wurde gestrichen, da die Regelung keine Preisbestimmung enthält, sondern nur klarstellte, dass Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, die Gegenstände, anders als nach Satz 1, auch fachlich planen, für diese Planungsleistung neben dem Honorar nach Satz 1 ein weiteres Honorar vereinbaren können.

Zu Nr. 16

(§ 11 - Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden)

§ 11 wird zwar aufgehoben, sein Regelungsinhalt bleibt aber in gestraffter Form in § 33 Absatz 2 (neu) erhalten.

Die bisherige HOAI enthielt insgesamt elf, im besonderen Teil verstreute Vorschriften zur Regelung der Honorarzonen. Durch die Honorarzonen wird die Schwierigkeit eines Bauvorhabens bewertet. Die Schwierigkeitsgrade wurden im Allgemeinen Teil in § 5 (neu) gebündelt. Für Leistungen bei Gebäuden gelten nach § 5 Absatz 1 (neu)

weiterhin fünf Honorarzonen. Um eine Bauvorhaben allerdings in eine der Honorarzonen einordnen zu können, bedarf es konkreter Bewertungsmerkmale. Nach § 33 Absatz 2 (neu) bleiben die bisherigen Bewertungsmerkmale der Honorarzonen in den Honorarvorschriften für Leistungen bei Gebäuden im Besonderen Teil in ihrer Grundstruktur erhalten. Die Konzentration der Vorschriften trägt den Forderungen der Koalitionsvereinbarung und des Bundesrates nach Vereinfachung und Transparenz Rechnung.

Zu Nr. 17

Die bisherigen §§ 12 bis 18 werden aufgehoben:

(§ 12 bis 14 b - Honorarzonen und Objektlisten)

Die Regelungssystematik soll nach den Vorgaben des Bundesrates und der Koalitionsvereinbarung transparenter und einfacher zu handhaben sein. Die Neuregelungen zu den Honorarzonen werden gebündelt und gestrafft.

Deshalb werden die Vorschriften zu Honorarzonen bei Freianlagen (bisher § 13) und Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten (bisher § 14a) zwar aufgehoben, aber in gestraffter Form in § 36 Absatz 2 (neu) und § 33 Absatz 3 (neu) eingefügt.

Die bisherigen Objektlisten Zu Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten (§§12, 14 und 14b) wurden gestrichen. Die HOAI gibt zukünftig nicht die gleichen detaillierten Vorgaben zur Einordnung in die Honorarzonen wie bisher. Damit soll nicht zuletzt ein Anreiz geschaffen werden, die Fähigkeit der Büros zur exakten Kalkulation und Vertragsgestaltung zu stärken.

(§ 15 - Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten)

Die bisherige Regelung wurde aufgehoben und im § 3 (neu) allgemein gefasst. Die Neuregelung konzentriert die Leistungsphasen von bisher 9 auf zukünftig 5. Damit wird der Regelungsgehalt der HOAI auf die wesentlichen geistig-schöpferischen Planungsleistungen beschränkt.

Systematisch wird die allgemeine Begriffsbestimmung der Leistungsphasen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und

Ausführungsplanung) in den Allgemeinen Teil vorgezogen, um Wiederholungen im Verordnungstext zu vermeiden.

Im Besonderen Teil der Neufassung (Teil III „Objektplanung“ - §§ 32 und 35 (neu)) sind die Leistungsbilder von Gebäuden und raumbildenden Ausbauten von den Freianlagen getrennt. Die Bewertungen der Leistungen in Vomhundertsätzen der Honorare sind an die neuen fünf Leistungsphasen angepasst.

Die Besonderen Leistungen des Absatzes 2 entfallen gänzlich, da sie nicht zu den verpreisten Leistungen der HOAI gehören (dazu auch Begründung zu Nr. 3 - § 2 Leistungen).

Absatz 3 wird nicht in der Neufassung übernommen, da dort nur geregelt war, dass das Honorar des Entwurfsverfassers, dem die Objektüberwachung nicht übertragen wurde, frei vereinbar ist. Die Regelung war zu streichen, da sie keine Preisvorschrift enthält.

Absatz 4 wurde nicht in der Neufassung übernommen, da darin Besondere Leistungen geregelt waren, die jetzt in der HOAI nicht mehr verpreist sind.

Insgesamt wird die Vorschrift auf den notwendigen Regelungsinhalt hin gestrafft, um eine bessere Handhabbarkeit der HOAI zu erreichen, wie sie durch den Bundesrat gefordert wurde.

Da in allen bisherigen Leistungsbildern festgelegt war, dass die Ergebnisse der Leistungsphasen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abzustimmen sind, wurde diese Regelung in den neuen Allgemeinen Teil (§ 3 Absatz 4 (neu)) vorgezogen.

(§ 16 - Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten)

Absatz 1 der bisherigen Fassung wurde gestrichen, weil er in § 33 (neu) des Besonderen Teils übernommen und neu gefasst wurde. Darin wird auf die Honorartafel für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten verwiesen. Der zukünftige Standort der Vorschrift im Besonderen Teil ist rechtssystematisch an die neue HOAI angepasst.

Die Absätze 2 und 3 wurden gestrichen. Darin ist geregelt, dass die Honorierung von Leistungen, die auf anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte beruhen, frei vereinbar sind und nicht den Preisregelungen der HOAI unterliegen. § 7 Absatz 1 (neu) stellt dies wie in der bisherigen Regelung ausdrücklich klar.

(§ 17 - Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen)

Absatz 1 der bisherigen Fassung wurde in § 36 (neu) des Besonderen Teils übernommen und neu gefasst. Dort wird auf die Honorartafel für Leistungen bei Freianlagen verwiesen. Der zukünftige Standort der Vorschrift im Besonderen Teil ist rechtssystematisch an die neue HOAI angepasst.

Absatz 2 der bisherigen Fassung wurde ersatzlos gestrichen, da er auf die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 16 verweist, der gestrichen wurde. Die Honorierung von Leistungen, die auf anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte beruhen, wird zukünftig im Allgemeinen Teil in § 7 Absatz 1 (neu) geregelt. Sie ist nach der Neuregelung frei vereinbar und unterliegt nicht den Preisregelungen der HOAI.

Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde ersatzlos gestrichen, da er keine Preisregelung enthielt. Es war darin geregelt, dass der Planer einer Freianlage für gestalterischen Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ein besonderes Honorar neben dem Honorar für die Planung und Ausführung der Freianlage schriftlich vereinbaren konnte. Diese Möglichkeit der freien Vereinbarung bleibt den Vertragsparteien indessen auch nach der Streichung der Regelung unbenommen.

(§ 18 - Auftrag über Gebäude und Freianlagen)

Die Regelung des bisherigen § 18 Satz 1, dass Honorare für Gebäude und Freianlagen getrennt zu berechnen sind, wird in § 11 Absatz 1 (neu) des Allgemeinen Teils aufgenommen. Der Allgemeine Teil regelt nun generell, dass die Honorare grundsätzlich für jedes Objekt getrennt zu berechnen sind, wenn ein Auftrag mehrere Objekte umfasst. Dies betrifft z.B. den Fall, dass dem Architekten eines Hauses gleichzeitig die Planung der Gartenanlage übertragen wird. Damit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht ein Honorar auf der Grundlage der höheren Tafelwerte in Rechnung gestellt wird, ist festgelegt, dass diejenige Honorartafel Anwendung findet, die den jeweiligen Auftragsteil betrifft. Die Regelung gilt im Allgemeinen Teil generell für alle zusammenhängenden Leistungen. Dies führt zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes und zu einer Straffung der uneinheitlichen Regelungen in der bisherigen HOAI (z.B. §§ 18, 22, 23 und 25). Die Neuregelung entspricht auch dem Vorschlag des Statusberichts 2000plus (Kapitel 9,

Seiten 16 ff.), der die getrennte Berechnung in allen Fällen gelten lassen will, bei denen es sich um verschiedene Leistungsbilder handelt.

Satz 2, der einen Abzug der Kosten für Außenanlagen bei den anrechenbaren Kosten für kleinere Objekte, wie z.B. Einfamilienhäuser, ausschließt, wurde in § 31 Absatz 4 (neu) übernommen.

Zu Nr. 18 (§ 19 - Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung)

Die Vorschrift gibt den Parteien die Möglichkeit, dem bei der Vergabe oder der Entwurfsplanung regelmäßig auftretenden Mehraufwand der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers durch eine Vereinbarung über höhere Vomhundertsätze Rechnung zu tragen.

Bisher waren Erhöhung bei Einzelvergaben von Vorplanung oder Entwurfsplanung nicht nur in § 19, sondern verstreut auch in anderen Vorschriften des Besonderen Teils der HOAI enthalten (§ 19 Absätze 1 bis 3 für Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen, § 37 Absatz 4 für Flächennutzungspläne, § 58 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und § 75 für die technische Ausrüstung). Höhere Honorarsätze bei Einzelvergabe alleine der Vorplanung sahen auch die bisherigen §§ 45a Absatz 4 und 46 Absatz 3 HOAI in Bezug auf Landschaftspläne und Grünordnungspläne vor.

Um die Regelungen zur Einzelvergabe zu bündeln, werden sie zukünftig in § 9 (neu) als Bestandteil des Allgemeinen Teils vorangestellt. Der § 9 Absatz 1 (neu) gibt, wie die bisherigen Vorschriften auch, nur Honorarhöchstsätze vor. Als einheitlicher Wert für alle Leistungsbilder wird der bisher höchste Höchstsatz des bisherigen § 58 HOAI angesetzt. Damit wird der Spielraum für Vertragsgestaltung und Freivereinbarkeit erhöht.

Absatz 2 des § 9 (neu) entspricht materiell-rechtlich den bisherigen § 45a Absatz 4 und § 46 Absatz III: darin wird das Honorar für die Vorplanung als Einzelleistung bei Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen von 50 v.H. auf 60 v.H. angehoben. Die Höchstsätze der bisherigen HOAI wurden beibehalten. Ziel der Regelung ist die rechtssystematische Bündelung und Straffung der bisherigen Einzelregelungen.

Zu a) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu b) Die Änderung der Überschrift ist Folgeänderung zu § 3 Absatz 2 (neu), der die bisherigen Leistungsphasen 6 bis 9 nicht mehr enthält.

Zu c) Die Vorschrift regelt die Berechnung der Honorare, wenn Vor- und Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben werden. Die bisherige HOAI regelte dies in getrennten Vorschriften. Zukünftig wird die Vergabe von Einzelleistungen im Allgemeinen Teil in einer generellen Vorschrift vorangestellt. Die mögliche Spanne der erweiterten Honorarvereinbarung wurde für alle Leistungsbilder einheitlich festgesetzt. Der Handlungsspielraum für Freivereinbarkeit wurde damit erhöht.

Zu d) Die Streichung von Absatz 3 ist Folge der Verallgemeinerung der Vorschrift. Absatz 4 der bisherigen Fassung wurde gestrichen, weil er die Berechnung der bisherigen Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) des § 15 (alt) als Einzelleistung regelte.

Die Leistungsphase 8 ist in der Neufassung der HOAI nicht mehr geregelt (siehe auch Begründung zu Nr. 17 (§ 15 – Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten)).

Zu Nr. 19 (§ 20 - Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen)

Die Vorschrift wurde aus dem Teil II „Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten“ als § 10 (neu) in den allgemeinen Teil vorgezogen und in ihrem Regelungsgehalt als allgemeine Vorschrift angepasst. Diese Rechtssystematik entspricht weitgehend einem Vorschlag des Statusberichts 2000plus (Zusammenfassung Z14). Die Formulierung wurde an den Vorschlag des Statusbericht 2000plus zu § 20 (Kapitel 8, Seite 28) angelehnt.

§ 10 (neu) soll im Fall von verschiedenen Leistungen, die dennoch Teil eines Auftrags sind, zu einer angemessenen Entlohnung von mehreren Vor- oder Entwurfsplanungen führen. Die Möglichkeit freier Vereinbarung soll den Beteiligten mehr Verhandlungsspielraum geben, das Honorar an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Zu Nr. 20 (§ 21 - Zeitliche Trennung der Ausführung)

Die Vorschrift wurde gestrichen, weil sie auf den Fall zugeschnitten war, dass ein Bauvorhaben wegen fehlender Mittel in der Zeit zwischen Planung und Objektüberwachung zeitweilig ruht. Der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

sollte der Mehraufwand für die längeren Zwischenintervalle vergütet werden. Da die Leistungsphasen auf drei konzentriert wurden, ist der Regelungsgehalt der Vorschrift innerhalb der neuen HOAI obsolet geworden: die Intervalle zwischen Grundlagenermittlung und Entwurfsplanung dürften überschaubar sein.

Unbenommen bleibt den Vertragsparteien jedoch bei Bedarf, insbesondere wenn die Objektüberwachung beauftragt wurde, eine freie Vereinbarung nach dem Vorbild des bisherigen § 21 zu treffen.

Zu Nr. 21 (§ 22 - Auftrag für mehrere Objekte)

§ 22 wird zu § 11 (neu) und beschreibt Fälle von Planungsleistungen bei

- einem oder mehreren Gebäuden
- Veränderungen der Objekte untereinander und
- Honorarverminderung bei Wiederholungen.

Da gleiche Verhältnisse auch gleicher Regelungen bedürfen, sollen diese Fälle für alle betroffenen Leistungsbilder zukünftig einheitlich im § 11 (neu) im Allgemeinen Teil der Verordnung geregelt sein.

Absatz 1 wird zu § 10 Absatz 1 (neu) und regelt den Grundsatz getrennter Berechnung bei verschiedenen Leistungsbildern. Die Vorschrift ist allgemein gefasst, ohne den Inhalt des bisherigen § 22 Absatz 1 zu verändern.

Absatz 2 wird zu § 11 Absatz 2 (neu) und stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen § 22 Absatz 2 überein, ist jedoch allgemeiner gefasst, weil er auch auf andere Leistungsbilder anwendbar sein soll. Die Wiederholungsabminderungen sind jedoch weiter geführt als bisher. Beispiele für gleiche oder im Wesentlichen gleichartige Objekte können spiegelgleiche Gebäude, Serienbauten oder Objekte nach Typenplanung sein. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Statusberichts 2000plus (Kapitel 10, Seite 40). Dort ist festgestellt, dass sich ein Bezug auf § 22 u.a. bei den Leistungen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen findet. Die Gutachter halten es für richtig, dass ein Zusammenfassen von im Wesentlichen gleichartigen Objekten derselben Honorarzone, die im gleichen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang geplant und errichtet wurden, bei allen Objektplanungs- und Fachplanungsleistungen gebündelt vorzunehmen ist, auch wenn dies zum Teil eine Honorarverschlechterung zur Folge hat. Insgesamt führe jedoch die Regelung in einer Gesamtschau mit den Absätzen 3 und 4 zu mehr Einzelfallgerechtigkeit.

Zu Absatz 3: Die Regelung in Absatz 3 wurde gestrichen. Dies entspricht einer Empfehlung des Statusberichts 2000plus (Kapitel 10, Seite 42) Darin wurden Honorarminderungen bei mehreren Aufträgen durch mehrere Auftraggeber festgelegt. Auch andere Freiberufler wiederholen für verschiedene Auftraggeber ähnlichen oder gleiche Leistungen, ohne dass deshalb eine Honorarminderung eintreten würde. Insofern entfällt die Honorarminderungsregelung ersatzlos.

Absatz 4: § 11 Absatz 3 (neu) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 4. Er ist allgemeiner gefasst und gilt jetzt für alle Leistungsbereiche. Bei einem neuen Auftrag, welcher wesentliche Ersparnisse aufgrund bereits erbrachter Leistungen zu einem anderen Auftrag zwischen den Vertragsparteien erwarten lässt, ist die geltende Regelung angepasst worden.

Zu § 11 Absatz 4 (neu eingefügt): Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für die Objektplanung, nicht aber für die Flächenplanung, da diese sich grundlegend von der Objektplanung unterscheidet; dies wird mit Satz 1 ausdrücklich klargestellt. Um aber Doppelhonorierungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu vermeiden, soll nach § 11 Absatz 4 Satz 2 (neu) in Fällen, in denen Erkenntnisse anderer Planungen, insbesondere Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe g) Baugesetzbuch herangezogen werden (Vgl. § 2 Abs. 4 Satz 6 Baugesetzbuch), das Honorar angemessen reduziert werden; dies gilt unabhängig davon, ob die Pläne von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer oder von einer anderen Person aufgestellt worden sind. Soweit Bestandsaufnahme und Bewertung aus vorausgehender Planung genutzt werden, führt dies unabhängig davon, wer diese Bewertung seinerzeit vorgenommen hat, zu einer Verringerung des Aufwands. Deshalb ist es sachgerecht, dass das Honorar in diesen Fällen entsprechend reduziert ist.

Zu Nr. 22

(§ 23 - Verschiedene Leistungen an einem Gebäude)

Da in § 11 Absatz 1 (neu) der Grundsatz der getrennten Kostenberechnung aufgenommen wurde, ist die Vorschrift gestrichen.

Auch der Regelungsgehalt von Absatz 2 findet sich in der allgemein gefassten Vorschrift des § 11 (neu) wieder.

(§ 24 - Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden)

Die Vorschrift wurde gestrichen. Der Zuschlag für die Planung von Umbauten und Modernisierungen ist zukünftig frei vereinbar. Die bisher verordnete Höhe der Umbauszuschläge richtete sich nach Erfahrungswerten, ohne dass eine wissenschaftliche Untersuchung die Frage der Angemessenheit dieser Werte bestätigen konnte. Schon der Bundesrat hat bei der Einführung der Mindestzuschlagsfiktion Bedenken gehabt, diese (pauschale Erhöhung um 20 %) bei Objekten für alle Schwierigkeitsgrade einzuführen. Deshalb wurde die Mindestzuschlagsfiktion letztlich in der bisherigen HOAI auf Leistungen „ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad“ begrenzt. Dem Verordnungsgeber liegen auch jetzt, außer Erfahrungswerten, keine fundierten Untersuchungen zum erhöhten Aufwand beim Planen und Bauen im Bestand vor. Der Statusbericht 2000plus (Kapitel 9, Seite 37) stellt fest: „Es ist deshalb nicht abschließend zu klären, ob die Honorarbestimmung beim Planen und Bauen im Bestand zur Zeit aufwandsgerecht ist, abgesehen von den Möglichkeiten der Vereinbarung von Besonderen Leistungen, soweit diese ergänzend oder ersetzend zu den Grundleistungen der auf Neubauten ausgerichteten Leistungsbilder erforderlich werden.“ Der mögliche erhöhte Planungsaufwand wird durch die Streichung der Vorschrift nicht in Frage gestellt. Im Ergebnis geht es vielmehr darum, zwischen den Vertragsparteien einen ausgewogenen vertraglichen Interessensausgleich zu finden, der den Schwierigkeiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht wird.

(§ 25 - Leistungen des raumbildenden Ausbaus)

Die Vorschrift ist zu streichen, da Absatz 1, wonach keine parallele Honorarberechnung für Leistungen bei Gebäuden und raumbildendem Ausbau zulässig ist, systemwidrig ist. Nach der HOAI werden alle Leistungsbilder getrennt honoriert. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Statusberichts (Kapitel 10, Seite 45).

Absatz 2 soll ebenso wie die Zuschläge für das Bauen im Bestand zukünftig frei vereinbar sein. Hier gelten die gleichen Erwägungen wie in Begründung Nr. 22 (§ 24 - Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden).

(§ 26 - Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen)

Die Vorschrift wurde gestrichen.

Da die HOAI eine Preisvorschrift darstellt, waren alle Vorschriften zu streichen, die keine klare Honorarregelung enthalten. Ferner waren alle Vorschriften zu streichen, die sich in der Praxis in preisrechtlicher Hinsicht als bedeutungslos erwiesen haben oder Leistungen nur cursorisch ansprechen, ohne dass dabei ein klares Leistungsbild entsteht. Die Streichung entspricht weitgehend den Streichungsvorschlägen des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern und Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) vom 19. September 2003, dessen Einschätzung der Verordnungsgeber in diesem Punkt teilt.

(§ 27 - Instandhaltungen und Instandsetzungen)

Die Vorschrift regelt die Honorierung von Instandhaltungen und Instandsetzungen. Sie wurde gestrichen, da die Regelungsmaterie aus den gleichen Erwägungen wie in Begründung Nr. 22 (§ 24 - Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden) zukünftig frei vereinbar sein soll.

(Teil III – Zusätzliche Leistungen) und (Teil IV – Gutachten und Wertermittlungen)

Die Teile werden aus den gleichen Erwägungen wie in der Begründung Nr. 22 (§ 26 - Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen) gestrichen.

Zu Nr. 23

Änderung der Zwischenüberschrift erfolgt als Anpassung an die neue Systematik der HOAI.

Zu Nr. 24 (§ 35 - Teil V: Städtebauliche Leistungen - Anwendungsbereich)

Der bisherige § 35 wird zu § 16 (neu) und definiert den Anwendungsbereich der HOAI für städtebauliche Leistungen. Die Verweisung auf § 42 wurde gestrichen, da sie sich auf besondere Leistungen, die nicht in der HOAI verpreist werden, bezieht.

Zu Nr. 25

Die bisherigen §§ 36 und 36a werden aufgehoben.

(§ 36 - Kosten von EDV-Leistungen)

Diese Regelung ist seit 1977 in der HOAI enthalten und nicht mehr zeitgemäß. Die EDV-Anwendung ist heute Standard und deshalb mit den Regelungen über die Honorare der Leistungen abgegolten. Sollten zusätzliche, spezielle EDV-Leistungen erforderlich sein, können diese aufgrund einer gesonderten, freien Vereinbarung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber honoriert werden.

(§ 36a - Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen)

Die Vorschrift wird zwar gestrichen, ihr Regelungsgehalt bleibt aber zukünftig in § 19 Absatz 6 (neu) in der HOAI erhalten. Da in der bisherigen HOAI insgesamt 11 Vorschriften zu den Honorarzonen verstreut in der HOAI bestanden, wurde ihr gemeinsamer Regelungsgehalt, d.h. die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade, in § 5 (neu) des Allgemeinen Teils vorangestellt. Die Bewertungsmerkmale für die Einordnung in die Honorarzonen bei Flächennutzungsplänen wurden in § 19 Absatz 6 (neu) zusammengefasst, dies entspricht der Forderung des Koalitionsvertrages nach Vereinfachung und mehr Transparenz.

Zu Nr. 26 (§ 37 - Leistungsbild Flächennutzungsplan)

Das Leistungsbild Flächennutzung enthält die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, die im allgemeinen für die Vorbereitung sowie die Erstellung der für den Flächennutzungsplan notwendigen Ausarbeitungen und Planfassungen erforderlich sind. Die Vorschrift wurde wie folgt in § 17 (neu) zusammengefasst:

Zu Absatz 1: Entsprechend der Neuregelung im Allgemeinen Teil gliedern sich die Leistungen in drei Leistungsphasen, statt wie bisher in fünf. Die bisherigen Phasen 1 und 2 wurden zur neuen Leistungsphase 1, die bisherige Leistungsphase 3 wurde zur Leistungsphase 2 und die bisherigen Phasen 4 und 5 zur neuen Leistungsphase 3 zusammengefasst. Die Prozentsätze, mit denen die Leistungen bisher bewertet wurden, wurden entsprechend der Zusammenfassung der Leistungsphasen addiert. Die Prozentsätze der Bewertung entsprechen jedoch der bisherigen Regelung. Alle Leistungsphasen sind in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 19 (neu) bewertet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa

gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2: Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde.

Die Regelung über die Abstimmung des Entwurfs mit der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer ist, um Wiederholungen zu vermeiden, sowohl dem bisherigen § 37 Absatz 2 als auch allen nachfolgenden Leistungsbildern in § 3 Absatz 3 (neu) im Allgemeinen Teil vorangestellt worden. Damit wird klargestellt, dass der Entwurf stets mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abzustimmen ist.

Die Darstellung der Besonderen Leistungen ist gänzlich entfallen, da diese in der HOAI nicht verpreist sind.

Zu Absatz 3: Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 37 Absatz 3.

Zu Absatz 4 wurde gestrichen, da eine entsprechende Regelung in § 9 Absatz 1 (neu) in den Allgemeinen Teil vorgezogen wurde. (Dazu auch Begründung zu Nr. 18).

Zu Absatz 5: Der gestrichene Absatz 5 hielt die Vertragsparteien bisher zur rechtzeitigen Vereinbarung über die Bewertung der Leistungsphase 1 an. Die Vertragsparteien mussten vor der Erbringung der Leistung dieser Leistungsphase schriftlich eine Bewertung vorgenommen haben, andernfalls wurde die Leistung nur mit 12 Prozent des Honorars des bisherigen § 38 bewertet. Die Vorschrift wird wegen der Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells in § 7 Absatz 1 (neu) im Allgemeinen Teil obsolet.

Zu Nr. 27 (§ 38 - Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen)

Die Vorschrift wird zu § 19 (neu) und enthält folgende, für die Ermittlung des Honorars maßgeblichen Messwerte: die Verrechnungseinheiten (VE), die Mindest- und Höchstsätze und die Teilleistungssätze.

Die Überschrift wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst, die nicht mehr zwischen Grund- und Besonderen Leistungen unterscheidet. Daher heißt es in der Neufassung der Überschrift nur noch: „Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen“.

Absatz 1 Die Neuverweisung auf § 17 (neu) anstatt auf § 37 ist redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des bisherigen § 37. Die Regelungen zu den Honoraren für Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in § 17 (neu) enthalten. Die Honorartafel zum bisherigen § 38 bezieht sich jetzt auf § 19 (neu). Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 3 Millionen Verrechnungseinheiten (VE) auf 1 Millionen VE abgesenkt worden. Die Preisbindung für kleinere Auftragsvolumen bleibt so weiterhin bestehen, während bei größeren Auftragsvolumen eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird. Die Höhe der Tafelwerte ist dabei unverändert geblieben.

Absatz 2: Der bisherige § 38 Absatz 2 wurde zu § 19 Absatz 2 (neu). Soweit der Rechengang zur Ermittlung des Gesamthonorars in Form von Teilhonoraren darin festgelegt ist, wurde die Regelung beibehalten. Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass die Ansätze 1 bis 3 des bisherigen § 38 Absatz 3 gebündelt einer der Honorarzonenzuzuordnen sind. Die Regelung wurde in § 19 Absatz 6 Satz 2 beibehalten.

Absatz 3: In Flächennutzungsplänen können nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch nicht nur Bauflächen, sondern auch Baugebiete festgesetzt werden. Deshalb wurden die Ansätze, von denen bei der Ermittlung des Honorars auszugehen ist, ergänzt.

Absatz 6: Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Satz 1 gibt in der bisherigen Fassung ein Mindesthonorar für Grundleistungen eines Flächennutzungsplans in Höhe von 2300 Euro vor. Die Vertragsparteien erhalten jedoch in Satz 2 der bisherigen Fassung die Möglichkeit, anstelle des Mindesthonorars von 2300 Euro ein Zeithonorar zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung kann dazu führen, dass der Mindestsatz unterschritten wird. Da die Vorschrift keinen verbindlichen Mindestsatz vorschreibt, sondern faktisch eine freie Vereinbarkeit einräumt, ist sie zu streichen. Mit der Streichung wird die Rechtslage eindeutiger: der Ordnungsgeber verzichtet hier auf den Eingriff in die Privatautonomie.

Anstelle des bisherigen Absatz 6 wurde auf der Grundlage des bisherigen § 36a eine Regelung zur Ermittlung der Honorarzone eingefügt (Dazu Begründung Nr. 25).

Absatz 7: Absatz 7 wird gestrichen, da der darin enthaltene Regelungsgedanke, dass Aufträge, deren Werte außerhalb der Tafelwerte liegen, frei vereinbar sein sollen, bereits in § 7 Absatz 1 Satz 2 (neu) des Allgemeinen Teils aufgenommen ist.

Absatz 8: Absatz 8 wird gestrichen, da er lediglich eine klarstellende, vertragliche Regelung, aber keine Preisregelung, enthält. Es geht, ähnlich wie im ebenfalls

gestrichenen bisherigen § 21 um die Honorierung des Mehraufwandes bei zeitlicher Trennung der Auftragsausführung. Während § 21 sich auf die Ausführungszeit bezog, wurde der bisherige § 38 Absatz 8 auf den Planungszeitraum der Flächennutzungspläne bezogen. Für den Mehraufwand sollte ein Pauschalhonorar vereinbart werden dürfen. Durch die Streichung der Vorschrift wird dies nicht verhindert. Den Parteien bleibt die Möglichkeit einer entsprechenden Pauschalvereinbarung weiterhin unbenommen.

Absatz 9: Die Streichung des Absatz 9 folgt den Erwägungen zur Streichung von Absatz 8. Nach Absatz 9 kann ein Zuschlag frei vereinbart werden, wenn eine Umstrukturierung von Flächennutzungsplänen in baulicher, verkehrlicher, sozio-ökonomischer oder ökologischer Sicht vorgesehen ist. Durch die Streichung der Vorschrift wird dies nicht verhindert. Die Vorschrift wird aus der HOAI gestrichen, da sie keine Preisregelung enthält.

Absatz 10: Absatz 10 wurde gestrichen, da er inhaltlich auf den Regelungsgehalt des § 10 (neu) im Allgemeinen Teil verweist. Dort geht es um die Vergütung von Leistungen für mehrere Vor- und Entwurfsplanungen. Die Verweisung auf Vorschriften des Allgemeinen Teils, die ohnehin für den Besonderen Teil der HOAI gelten, ist rechtssystematisch nicht erforderlich.

Zu Nr. 28 (§ 39 - Planausschnitte)

Der bisherige § 39 wird als § 12 (neu) in den Allgemeinen Teil der HOAI eingefügt und regelt die Honorierung bei Teiländerungen von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen. In solchen Fällen wird das Planerhonorar reduziert und nur auf der Grundlage des zu bearbeitenden Planausschnittes angesetzt. Der bisherige Regelungsgehalt von § 39 Satz 1 wurde in § 12 (neu) nahezu wortgleich übernommen. Die Einfügung in den Allgemeinen Teil war erforderlich, weil in der bisherigen Fassung eine Vielzahl von Vorschriften (z.B. §41 Absatz 6, § 44) auf den bisherigen § 39 verwiesen. Die Einfügung in den Allgemeinen Teil dient dazu, den Verordnungstext transparenter zu machen, da Verweisungen obsolet werden. § 12 (neu) soll wegen seiner rechtssystematischen Einordnung im Allgemeinen Teil unmittelbar für diejenigen Regelungen im Besonderen Teil gelten, bei denen ein Sachzusammenhang besteht.

Die bisherige Regelung in § 39 Satz 2 (Zeithonorar) wurde ersatzlos gestrichen. Die Vereinbarung von Zeithonoraren ist zukünftig frei (dazu auch Begründung Nr. 10 - § 6 Zeithonorar).

Zu Nr. 29 (§ 39a - Honorarzonen für Leistungen bei Bebauungsplänen)

Die Vorschrift, die eine Regelung zur Ermittlung der Honorarzonen enthält und auf den bisherigen § 36a verweist, wurde an dieser Stelle gestrichen. Ihr Regelungsgehalt bleibt aber in § 20 Absatz 3 (neu) erhalten. Da in der bisherigen HOAI insgesamt 11 Vorschriften zu den Honorarzonen verstreut in der HOAI bestanden, wurde ihr gemeinsamer Regelungsgehalt, d.h. die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade, in § 5 (neu) des Allgemeinen Teils vorangestellt. Zur Einordnung in die Honorarzonen bedarf es konkreter Bewertungsmerkmale. Die bisherigen Bewertungsmerkmale für die Einordnung in die Honorarzonen bei Bebauungsplänen wurden in § 20 Absatz 3 (neu) zusammengefasst, dies entspricht der Forderung des Koalitionsvertrages nach Vereinfachung und mehr Transparenz.

Zu Nr. 30 (§ 40 - Leistungsbild Bebauungsplan)

Das Leistungsbild Bebauungsplan ist soweit wie möglich dem Leistungsbild Flächennutzungsplan nachgebildet worden. Die Vorschrift wurde in § 18 (neu) zusammengefasst:

Zu Absatz 1: Entsprechend der Neuregelung im Allgemeinen Teil gliedern sich die Leistungen in drei Leistungsphasen, statt wie bisher in fünf. Die bisherigen Phasen 1 und 2 wurden zur neuen Leistungsphase 1, die bisherige Leistungsphase 3 wurde zur Leistungsphase 2 und die bisherigen Phasen 4 und 5 zur neuen Leistungsphase 3 zusammengefasst. Die Prozentsätze, mit denen die Leistungen bisher bewertet waren, sind entsprechend zusammen gefasst. Die Bewertung entspricht der bisherigen Regelung.

Alle Leistungsphasen sind in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 20 (neu) bewertet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die

Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2: Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde und in Buchstabe c an die aktuellen Begriffe von Behörden und Trägern im Baugesetzbuch angepasst wurden. Die Darstellung der Besonderen Leistungen ist gänzlich entfallen, da diese in der HOAI nicht verpreist sind.

Zu Nr. 31 (§ 41 - Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen)

§ 41 ist als § 20 (neu) gefasst worden und regelt die Honorierung für Leistungen bei Bebauungsplänen. Die Überschrift wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst, die nicht mehr zwischen Grund- und Besonderen Leistungen unterscheidet. Daher heißt es in der Neufassung der Überschrift nur noch: „Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen“.

Zu b)

Zu Absatz 1: Die Verweisung auf § 18 (neu) anstatt auf § 40 ist redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des bisherigen § 40. Die Regelungen zu den Honoraren für Leistungen bei Bebauungsplänen sind in § 18 (neu) enthalten. Die Honorartafel zum bisherigen § 41 bezieht sich jetzt auf § 20 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 100 Hektar (ha) auf 20 Hektar abgesenkt worden. Dies korrespondiert mit der 80-prozentigen Absenkung der Tafelendwerte im Hochbau von rund 25 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte, die in der Tabelle eng gestaffelt sind, bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 20 Hektar eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird.

Zu d)

Zu Absatz 2: Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz, der eine Aufforderung zur Prüfung der Honorarzonen enthält, wurde gestrichen. Die Vorschrift ist deshalb überflüssig, weil in § 4 Absatz 5 (neu) festgelegt ist, dass das Honorar durch nachträgliche Vereinbarungen verändert werden kann, wenn sich im Laufe der Durchführung eines Architekten- oder Ingenieurvertrages ergibt, dass noch weitere Leistungen erbracht werden müssen (dazu Begründung zu Nr. 6 - § 4). Hierüber ist als Nachtrag zum

Vertrag eine weitere schriftliche Vereinbarung einschließlich Honorarvereinbarung zulässig.

Zu e) Absatz 3: Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 3 regelte, dass zu dem Honorar für bestimmte Bebauungspläne, bei denen besondere Anforderungen gestellt werden, ein Zuschlag frei vereinbart werden konnte. Mit der Streichung wird die Rechtslage eindeutiger: der Ordnungsgeber verzichtet hier auf einen Eingriff in die Privatautonomie. Da die Vorschrift lediglich einen klarstellenden Regelungsgehalt hat, ohne eine Preisregelung zu treffen, ist sie nach der neuen Systematik der HOAI zu streichen. An der Rechtslage ändert sich dadurch nichts. Die Möglichkeit, einen solchen Zuschlag frei zu vereinbaren, bleibt den Vertragsparteien auch nach der neuen Rechtslage erhalten.

Anstelle des bisherigen Absatz 3 wurde auf der Grundlage des bisherigen § 39a eine Regelung zur Ermittlung der Honorarzone eingefügt (Dazu Begründung Nr. 29).

Zu f)

Zu Absatz 4: Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, da er keinen materiellen Regelungsgehalt hat, sondern nur die Klarstellung bezweckt, dass für Grundleistungen bei Bebauungsplänen ein Mindesthonorar in Höhe von 2300 Euro gelten soll, wenn nicht durch ein Zeithonorar etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 Absatz 6, der ebenfalls gestrichen wurde. Insofern gelten hier die Erwägungen in der Begründung zu Nr. 27 (§ 38 Absatz 6).

Zu Absatz 5: Absatz 5 wird gestrichen, da der darin enthaltene Regelungsgedanke, dass Aufträge, deren Werte außerhalb der Tafelwerte liegen, frei vereinbar sein sollen, in § 7 Absatz 1 Satz 2 (neu) des Allgemeinen Teils aufgenommen wurde.

Zu Absatz 6: Absatz 6 wurde gestrichen, da die in ihm enthaltenen Verweisungen in der Neufassung der HOAI überflüssig sind:

§ 20 (Mehrere Vor- und Entwurfsplanungen) wurde als § 10 (neu) in den Allgemeinen Teil der HOAI aufgenommen und gilt ohne Verweisung für den Besonderen Teil.

Die Verweisung auf den bisherigen § 38 Absatz 8 geht ins Leere, da die Vorschrift gestrichen wurde.

Die Verweisung auf den bisherigen § 39 (Planausschnitte) ist nicht erforderlich, da die Vorschrift als § 12 (neu) im Allgemeinen Teil der Neufassung ohne Verweisung auf den Besonderen Teil der HOAI in den Fällen gilt, in denen ein Sachzusammenhang besteht.

Zu Nr. 32 (§ 42 - Sonstige städtebauliche Leistungen)

Die Vorschrift wird aus den gleichen Erwägungen wie in der Begründung zu Nr. 22 (§ 26 - Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen) gestrichen. Mangels Preisbestimmung hat die Vorschrift keinen materiellen Regelungsgehalt.

Zu Nr. 33

Änderung der Zwischenüberschrift „Teil VI: „Landschaftsplanerische Leistungen“ wird zur Anpassung an die neue Systematik der HOAI geändert.

Zu Nr. 34 (§ 43 - Teil VI: Landschaftsplanerische Leistungen – Anwendungsbereich)

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der HOAI für landschaftsplanerische Leistungen und wird zu § 21 (neu).

Zu a) Die Verweisung auf den bisherigen § 50 wurde gestrichen, da sie sich auf besondere Leistungen, die nicht in der HOAI verpreist werden, bezieht. Die Streichung folgt den Erwägungen in der Begründung zu Nr. 24 (§ 35 - Teil V: Städtebauliche Leistungen - Anwendungsbereich) bei den städtebaulichen Leistungen, da auch dort auf „sonstige Planungsleistungen“ verwiesen wurde.
Zu b) Der bisherige § 43 Absatz 2 Nr. 3 wurde in § 21 Absatz 2 (neu) ohne die Umweltverträglichkeitsstudie übernommen. Diese ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 48a.

Zu Nr. 35

Die bisherigen §§ 44 und 45 werden aufgehoben.

(§ 44 - Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V)

Die Vorschrift wurde gestrichen, weil die darin enthaltenen Verweisungen in der Neufassung der HOAI überflüssig sind. Die bisherigen Regelungen der §§ 20 und 39, auf die verwiesen wird, sind in den Allgemeinen Teil der Neufassung aufgenommen worden und gelten ohne Verweisung für den Besonderen Teil unmittelbar. Die Verweisungen auf die bisherigen §§ 36 und 38 Absatz 8 gehen ins Leere, da die Vorschriften gestrichen wurden.

(§ 45 - Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen)

Die Vorschrift wird zwar an dieser Stelle gestrichen, ihr Regelungsgehalt bleibt aber zukünftig in § 27 Absatz 3 (neu) in der HOAI erhalten. Da in der bisherigen HOAI insgesamt 11 Vorschriften zu den Honorarzonen verstreut in der HOAI bestanden, wurde ihr gemeinsamer Regelungsgehalt, d.h. die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade, im neuen § 5 des Allgemeinen Teils vorangestellt. Für die Einordnung in die Honorarzonen bedarf es konkreter Bewertungsmerkmale. Die Bewertungsmerkmale für die Einordnung in die Honorarzonen bei Landschaftsplänen wurden in § 27 Absatz 3 (neu) zusammengefasst, dies entspricht der Forderung des Koalitionsvertrages nach Vereinfachung und mehr Transparenz.

Zu Nr. 36 (§ 45a - Leistungsbild Landschaftsplan)

Mit den Landschaftsplänen werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Text, Karten und Begründung dargestellt. Die Vorschrift wurde wie in § 22 (neu) zusammengefasst:

Absatz 1: Entsprechend der Neuregelung im Allgemeinen Teil gliedern sich die Leistungen in drei Leistungsphasen, anstatt wie bisher in fünf. Die bisherigen Phasen 1 und 2 wurden zur neuen Leistungsphase 1, die bisherige Leistungsphase 3 wurde zur Leistungsphase 2 und die bisherigen Phasen 4 zur neuen Leistungsphase 3 zusammengefasst. Die bisherige Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) wird in der HOAI nicht mehr geregelt, da den Vertragsparteien schon nach dem bisherigen § 45a Absatz 3 HOAI die Honorarvereinbarung für die Leistungsphase 5 ausdrücklich freigestellt wurde. Deshalb gab es auch keine Bewertung der Leistungsphase 5 im bisherigen § 45a Absatz 2 HOAI. Die Prozentsätze, mit denen die Leistungen bisher bewertet waren, wurden entsprechend der Zusammenfassung der Leistungsphasen addiert. Die Bewertung entspricht der bisherigen Regelung. Alle Leistungsphasen sind in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 27 (neu) bewertet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit

gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2: Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde.

Die Regelung über die Abstimmung des Entwurfs ist mit der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen Teil in § 3 Absatz 3 (neu) vorangestellt worden. Damit wird klargestellt, dass der Entwurf stets mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abzustimmen ist.

Die Darstellung der Besonderen Leistungen ist gänzlich entfallen, da diese in der HOAI nicht verpreist sind.

Absatz 3: Die Regelung, in der den Parteien eine freie Honorarvereinbarung über die genehmigungsfähige Planfassung freigestellt wird, wurde gestrichen. Sie hat keinen materiellen Regelungsgehalt, die freie Vereinbarung bleibt den Parteien auch nach der Streichung möglich.

Absatz 4: Absatz 4 wurde gestrichen, da eine entsprechende Regelung in § 9 Absatz 2 (neu) vorgezogen wurde. (Dazu auch Begründung zu Nr. 17).

Absatz 5: Der gestrichene Absatz 5 enthielt die Vorschrift, mit welchem Vomhundertsatz die Leistungsphase 1 (die sich aus den bisherigen Phasen 1 und 2 zusammensetzt) zu bewerten ist, wenn vor der Erbringung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung fehlt. Die bisherige Regelung sollte die Vertragsparteien zur rechtzeitigen Vereinbarung über die Bewertung der Leistungsphase 1 anhalten, andernfalls wurde die Leistung nur mit einem Satz von 21 Prozent des Honorars bewertet. Die Vorschrift lehnte sich an den bisherigen § 45a Absatz 5 an und wird § 7 Absatz 6 (neu) im Allgemeinen Teil, der im Fall einer fehlenden schriftlichen Vereinbarung bestimmt, dass die Mindestsätze gelten, überflüssig.

Absatz 6: Absatz 6, der freie Honorarvereinbarungen über den bisherigen Honorarrahmen in Leistungsphase 2 hinaus ermöglicht, wird gestrichen. Die Regelung betrifft das Vertragsrecht, nicht aber die verpreisten Leistungen nach der HOAI. Die Möglichkeit, ein zusätzliches Honorar für die Aufbereitung von Datenmaterial zu vereinbaren, wird durch die Streichung nicht ausgeschlossen. Auch der Statusbericht qualifizierte diese Regelung eher als Zusatzleistung und nicht als Bestandteil der Grundleistungen (Kapitel 10, Seite 52).

Absatz 7: Absatz 7 wurde in § 22 Absatz 3 (neu) wortgleich übernommen. Darin wird geregelt, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer für das Honorar nach § 27 (neu) nur an bis zu 6 Sitzungen teilnehmen muss. Darüber hinausgehende Sitzungen werden nicht mehr vom in der HOAI verpreisten Leistungsbild erfasst und unterliegen der freien Honorarvereinbarung.

Zu Nr. 37 (§ 45b - Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen)

Die Vorschrift regelt die Honorierung bei Landschaftsplänen und ist zukünftig § 27 (neu).

Die Überschrift wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst, die nicht mehr zwischen Grund- und Besonderen Leistungen unterscheidet. Daher heißt es in der Neufassung der Überschrift nur noch: „Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen“.

Absatz 1: Die Verweisung auf § 22 (neu) anstatt auf § 45a ist redaktionelle Folgeänderung. Die Regelungen zu den Honoraren für Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in § 22 (neu) enthalten.

Die Honorartafel zum bisherigen § 45b bezieht sich jetzt auf § 27 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 15.000 Hektar (ha) auf 3.000 Hektar abgesenkt. Die Absenkung des Tafelendwertes korrespondiert mit der Absenkung der Tafelendwerte im Hochbau um 80 Prozent. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 3 000 Hektar eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird. Damit soll in diesem Bereich eine höhere Honorarflexibilität erreicht werden.

Absätze 3 und 4: Die Regelungen werden gestrichen, da der darin enthaltene Regelungsgedanke, dass Aufträge, die außerhalb der Tafelwerte liegen, frei vereinbar sein sollen, in den § 7 Absatz 1 (neu) des Allgemeinen Teils aufgenommen wurde. Für die Festlegung von Mindest- oder Höchstsätzen für solche Aufträge wird kein Bedarf gesehen: außerhalb der Tafelwerte sollen den Vertragsparteien keine weiteren Einschränkungen für ihre Vereinbarungen auferlegt werden. Dies entspricht auch der Systematik der HOAI, dass Mindest- und Höchstsätze abschließend durch die Honorartafeln festgelegt werden.

§ 27 Absatz 3 (neu) enthält zukünftig die Regelung zur Ermittlung der Honorarzone des bisherigen § 45 (Dazu Begründung zu Nr. 35).

Zu Nr. 38 (§ 46 - Leistungsbild Grünordnungsplan)

Der bisherige § 46 wird zu § 23 (neu).

Die Vorschrift behandelt das Leistungsbild beim Grünordnungsplan, der im Maßstab des Bebauungsplans erstellt wird und der nach dem übergeordneten Recht entweder die Grundlage für einen Bebauungsplan bildet, Bestandteil des Bebauungsplans wird oder im Ausnahmefall ein Plan mit eigenem Rechtscharakter ist. Was in den Landschaftsplänen großflächig an Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung dargestellt wird, wird in den Grünordnungsplänen für einen kleineren Bereich planintensiver und konkreter erfasst. Die Regelung wird in § 23 (neu) zusammengefasst:

Absatz 1: Entsprechend der Neuregelung im Allgemeinen Teil gliedern sich die Leistungen in drei Leistungsphasen, statt wie bisher in fünf. Die bisherigen Phasen 1 und 2 wurden zur neuen Leistungsphase 1, die bisherige Leistungsphase 3 wurde zur Leistungsphase 2 und die bisherige Phase 4 zur neuen Leistungsphase 3 zusammengefasst. Die bisherige Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) wird in der HOAI nicht mehr geregelt, da den Vertragsparteien schon nach der Verweisung im bisherigen § 46 Absatz 4 HOAI auf den bisherigen § 45a Absatz 3 HOAI die Honorarvereinbarung für die Leistungsphase 5 ausdrücklich freigestellt wird. Deshalb gab es auch keine Bewertung der Leistungsphase 5 im bisherigen § 46 Absatz 2 HOAI. Die Prozentsätze, mit denen die Leistungen bisher bewertet wurden, wurden entsprechend der Zusammenfassung der Leistungsphasen addiert. Die Bewertung entspricht der bisherigen Regelung.

Alle Leistungsphasen sind in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 28 (neu) bewertet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Absatz 2: Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde. Dem Verordnungsgeber

geht es bei der Neufassung auch darum, mehr Vertragsfreiheit und Gestaltungsraum für alle Beteiligten zu schaffen. Deshalb werden Einzelfallregelungen im Leistungsbild, die die Verordnung bislang überfrachtet haben, gestrichen. Stattdessen werden in der Neufassung des Leistungsbildes Rahmenbedingungen vorgegeben, ohne auf die notwendige Bestimmtheit des Regelungsgehalts zu verzichten.

Die Regelung über die Abstimmung des Entwurfs ist mit der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen Teil in § 3 Absatz 3 (neu) vorangestellt worden. Damit wird klargestellt, dass der Entwurf stets mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abzustimmen ist.

Die Darstellung der Besonderen Leistungen ist gänzlich entfallen, da diese in der HOAI nicht verpreist sind.

Absatz 3: Absatz 3 wurde gestrichen und ist in einer entsprechenden Regelung, nämlich § 9 (neu) im allgemeinen Teil enthalten (Dazu auch Begründung zu Nr. 18).

Absatz 4: Nach Absatz 4 galten bisher § 45a Absatz 3, 4 bis 7 entsprechend. In der Neufassung wurde die Verweisung in § 22 Absatz 3 (neu) nur in Bezug auf den bisherigen Absatz 7 übernommen. In § 22 Absatz 5 (neu) ist geregelt, dass die Teilnahme an bis zu 6 Sitzungen mit dem Honorar nach § 27 (neu) abgegolten ist. Darüber hinausgehende Sitzungen werden nicht mehr vom in der HOAI verpreisten Leistungsbild erfasst und unterliegen der freien Honorarvereinbarung. Die „entsprechende“ Anwendung der Vorschrift bedeutet auch hier die Anwendung der zum Grünordnungsplan gehörenden Honorartafel in § 28 (neu).

a) Die Verweisung auf den bisherigen § 45a Absatz 3 geht ins Leere wegen Streichung der Verweisungsvorschrift (Vgl. Begründung Nr. 36 zu § 45a Absatz 3)

b) Die Verweisung auf den bisherigen § 45a Absatz 4 regelte, mit welchem Vomhundertsatz die Leistungsphase 1 und 2 bei Landschaftsplänen zu bewerten waren, wenn vor der Erbringung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung fehlte. Die Vorschrift wurde gestrichen, stattdessen bestimmt § 7 Absatz 6 Satz 2 (neu) im Allgemeinen Teil nunmehr, dass bei fehlender schriftlicher Vereinbarung die Mindestsätze gelten.

Zu Nr. 39 (§ 46a - Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen)

Die Vorschrift wird zu § 28 (neu) und enthält die für die Ermittlung des Honorars maßgeblichen Stellgrößen: die sogenannten Verechnungseinheiten (VE), die Mindest- und Höchstsätze und die Teilleistungssätze.

Die Überschrift wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst, die nicht mehr zwischen Grund- und Besonderen Leistungen unterscheidet. Daher heißt es in der Neufassung der Überschrift nur noch: „Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen“.

Absatz 1: Die Verweisung auf § 23 (neu) anstatt auf den bisherigen § 46 ist redaktionelle Folgeänderung.

Die Honorartafel zum bisherigen § 46a bezieht sich jetzt auf § 28 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 1 Millionen Verrechnungseinheiten (VE) auf 200 000 VE abgesenkt. Die Absenkung korrespondiert mit der 80-prozentigen Absenkung der Tafelendwerte im Hochbau. Die Preisbindung für kleinere Auftragsvolumen bleibt so weiterhin bestehen, während bei größeren Auftragsvolumen eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird. Damit soll in diesem Bereich eine höhere Honorarflexibilität erreicht werden.

Absatz 4: Absatz 4 wird gestrichen, da der darin enthaltene Regelungsgedanke, dass Aufträge, deren Werte außerhalb der Tafelwerte liegen, frei vereinbar sein sollen, in § 7 Absatz 1 (neu) des Allgemeinen Teils aufgenommen wurde.

Absatz 4a: Absatz 4a wird zu § 28 Absatz 4 (neu). Redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 5 wurde folgerichtig zur Erhaltung der Honorarzonen, beibehalten und wird zu § 28 Absatz 5 (neu).

Zu Nr. 40 (§ 47 - Leistungsbild Landschaftsrahmenplan)

Der bisherige § 47 wird zu § 24 (neu).

Die Vorschrift regelt das Leistungsbild zum Landschaftsrahmenplan, der sich vom Landschaftsplan dadurch unterscheidet, dass er sich nicht auf den örtlichen Planungsbereich beschränkt, sondern große Planungsgebiete betrifft, für die überörtliche Maßnahmen in Bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen sind. Die Regelung wurde in § 24 (neu) zusammengefasst:

Absatz 1: Die Definition des Landschaftsrahmensplans wurde gestrichen, da sie in Leistungsphase 3 des Leistungsbildes enthalten ist und auch § 15 Bundesnaturschutzgesetz schon rahmengebende Regelungen vorgibt. Die inhaltliche Ausgestaltung ist den Ländern überlassen, die teilweise rechtlich davon in ihren

Landesnaturschutzgesetzen Gebrauch gemacht haben. Insoweit ist eine weitere Definition in der HOAI überflüssig.

Absatz 2: Die Leistungsphasen 1 bis 3 sind inhaltlich erhalten geblieben, wobei die Bezeichnung der Leistungsphasen an die neue Systematik der novellierten Fassung angepasst wurde: anstatt „Landschaftsanalyse“ und „Landschaftsdiagnose“ heißt es jetzt „Grundlagenermittlung“, „Vorplanung“ und „Entwurfsplanung“. Leistungsphase 4 (endgültige Planfassung) wurde ersatzlos gestrichen, weil darin nur besondere Leistungen aufgeführt waren, die in der neuen HOAI nicht mehr verpreist werden. Die Vomhundertsätze ergaben nach der Streichung der bisherigen Leistungsphase 4, die mit 10 Prozent bewertet war, insgesamt nur noch 90 (=20+20+50) Prozent. Deshalb wurden die Honorarsätze ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 100 Prozent (Leistungsphasen 1 bis 3= 22+22+56) hochgerechnet und gerundet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde um 10 Prozent erhöht (24+24+62) und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Ordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Absatz 3: Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde.

Die Regelung über die Abstimmung des Entwurfs mit oder der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer ist, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen Teil in § 3 Absatz 3 (neu) vorangestellt worden. Damit wird klargestellt, dass der Entwurf stets mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abzustimmen ist.

Absatz 4: Die Regelung wurde inhaltlich unverändert übernommen. Redaktionelle Folgeänderung ist, dass anstatt auf den bisherigen § 47a auf § 29 (neu) verwiesen wird.

Absatz 5: Die bisherige Regelung eröffnete die Möglichkeit über den Honorarrahmen in Leistungsphase 1 Honorarvereinbarungen zu treffen und lehnte sich an den bisherigen § 45a Absatz 6 an, der ebenfalls gestrichen wurde. Die hier gestrichene Regelung betrifft das Vertragsrecht, nicht aber die verpreisten Leistungen nach der

HOAI. Die Möglichkeit, ein zusätzliches Honorar zu vereinbaren, ist nach der Streichung nicht ausgeschlossen.

Zu Nr. 41 (§ 47a - Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen)

Die Vorschrift regelt die Honorierung bei Landschaftsrahmenplänen und wird zu § 29 (neu).

Die Überschrift wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst, die nicht mehr zwischen Grund- und Besonderen Leistungen unterscheidet. Daher heißt es in der Neufassung der Überschrift nur noch: „Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen“.

Absatz 1: Die Verweisung auf § 24 (neu) anstatt auf den bisherigen § 47a ist redaktionelle Folgeänderung.

Die Honorartafel zum bisherigen § 47a bezieht sich jetzt auf § 29 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 100.000 Hektar (ha) auf 20.000 Hektar abgesenkt. Die Absenkung korrespondiert mit der 80-Prozentigen Absenkung des Tafelendwertes von rund 25 Mio. auf 5 Mio. Euro im Hochbau. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 20.000 Hektar eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird. Damit soll in diesem Bereich eine höhere Honorarflexibilität erreicht werden.

Die Höhe der Tafelwerte wurde um 10 Prozent abgesenkt, um das bisherige Verhältnis zu den Leistungsphasen wieder herzustellen. Die Bewertung der Leistungsphasen war nach der Streichung der bisherigen Leistungsphase 4 von 90 auf 100 Prozent angehoben worden. Die Verhältnisse der einzelnen Leistungsphasen zueinander sind dabei unverändert geblieben.

Absatz 2: Die Vorschrift verwies auf den bisherigen § 45 b Absatz 2 und wird zukünftig zum § 27 Absatz 2 (neu), in dem festgelegt ist, dass die Honorare nach der Gesamtfläche des Plangebietes in Hektar zu berechnen sind. Die Streichung der übrigen Verweisungen in Absatz 2 ist Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Absätze 3 und 4 des bisherigen § 45b.

Absatz 3 wird zu § 29 Absatz 3 (neu) und bleibt in gestraffter Form erhalten.

Zu Nr. 42

(§ 48 - Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen)

Die Vorschrift wird gestrichen. Folgeänderung zur Streichung des Leistungsbildes Umweltverträglichkeitsstudie.

(§ 48a - Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie)

Die Regelung wurde gestrichen, da es sich bei der Leistung um eine Beratungsleistung handelt.

Der bisherige § 48a regelte das Leistungsbild zur Umweltverträglichkeitsstudie, d.h. einem Gutachten, das im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wird. Die Regelungen der HOAI sollen dagegen nur die geistig-schöpferischen Planungsleistungen umfassen. Durch die Beschränkung auf Flächenplanung, Objektplanung und Fachplanung wird die HOAI erheblich vereinfacht. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs führt zu vermehrter Vertragsfreiheit und ermöglicht Verbrauchern und Planern, flexibel auf die Verhältnisse des Marktes zu reagieren.

(§ 48b - Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien)

Die Vorschrift regelt die Honorierung bei Umweltverträglichkeitsstudien und wurde als Folgeänderung zur Streichung des Leistungsbildes bei Umweltverträglichkeitsstudien (Siehe Begründung Nr. 42 zu § 48a) gestrichen.

(§ 49 - Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen)

Die Vorschrift wurde gestrichen, sie verwies auf den bisherigen § 48 (Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen). Bisher richtete sich die Honorarermittlung bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen einerseits nach den beiden Schwierigkeitsstufen für Umweltverträglichkeitsprüfungen und andererseits nach den Honorartabellen für Landschaftspläne und Grünordnungspläne. Unklar war dabei, wie die Honorare zwar nach den Tabellen für Landschaftspläne berechnet wurden, die drei Honorarzonen vorgeben, aber im bisherigen § 48 nur zwei Schwierigkeitsstufen (Verweis auf § 48) vorgesehen waren. Deshalb richtet sich die Honorarermittlung zukünftig nicht nach den Schwierigkeitsstufen des gestrichenen Leistungsbildes Umweltverträglichkeitsprüfungen, sondern nach den Honorarzonen ersetzt, die jetzt mit den jeweiligen Honorartabellen korrespondieren. In § 25 (neu) wird festgelegt, dass die Honorare entweder nach § 27 (neu) oder § 28 (neu) zu

berechnen sind. Entsprechend gelten die Bestimmungen zur Ermittlung der Honorarzonen in den jeweiligen Absätzen 3 der Verweisungsvorschriften. Dies entspricht der Forderung des Bundesrates und der Koalitionsvereinbarung nach mehr Transparenz.

Zu Nr. 43 (§ 49a - Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Die Vorschrift regelt das Leistungsbild zu landschaftspflegerischen Begleitplänen, die in Verbindung mit landschaftsverändernden Vorhaben, wie Verkehrsbauten, Gewässerausbau, Deponien, Abgrabungen oder Flurbereinigungsvorhaben, in Auftrag gegeben werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können entweder punktuellen, linien- oder flächenhaften Charakter besitzen. Die Regelung wurde in § 25 (neu) zusammengefasst.

Absatz 1: Entsprechend der Neuregelung im Allgemeinen Teil gliedern sich die bisherigen fünf Leistungen in drei Leistungsphasen. Die bisherigen Phasen 1 und 2 wurden zur neuen Leistungsphase 1, die bisherigen Leistungsphasen 3 und 4 wurden zur Leistungsphase 2 zusammengefasst und die bisherige Phase 5 wird zur neuen Leistungsphase 3. Die Prozentsätze, mit denen die Leistungen bisher bewertet waren, wurden entsprechend der Zusammenfassung der Leistungsphasen addiert. Die Bewertung entspricht der bisherigen Regelung.

Alle Leistungsphasen sind in Vomhundertsätzen der Honorare nach Absatz 3 (neu), der auf die §§ 27, 28 (neu) verweist, bewertet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Ordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Absatz 2: Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde. Dem Ordnungsgeber geht es bei der Neufassung auch darum, mehr Vertragsfreiheit und Gestaltungsraum für alle Beteiligten zu schaffen. Deshalb wurden Einzelfallregelungen im Leistungsbild, die die Verordnung bislang überfrachtet haben, gestrichen.

Stattdessen werden in der Neufassung des Leistungsbildes Rahmenbedingungen vorgegeben, ohne auf die notwendige Bestimmtheit des Regelungsgehalts zu verzichten.

Die Regelung über die Abstimmung des Entwurfs mit der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer ist, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen Teil in § 3 Absatz 3 (neu) vorangestellt worden. Damit wird klargestellt, dass der Entwurf stets mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abzustimmen ist.

In Absatz 3 wurden die Verweisungen auf die Honorartafeln für Landschaftspläne und Grünordnungspläne redaktionell angepasst.

Satz 2 wurde grundsätzlich beibehalten. Die darin geregelte Möglichkeit, anstelle eines Honorars nach Satz 1 ein Zeithonorar zu vereinbaren, wurde an die Systematik der neuen HOAI angepasst. Es wurde berücksichtigt, dass Zeithonorare nicht in der neuen HOAI geregelt sind. Deshalb besteht hier zukünftig alternativ stattdessen die Möglichkeit der Freivereinbarkeit. Die Änderung des Satz 2 schließt die Möglichkeit der Vereinbarung eines Zeithonorars weiter ein.

Zu Nr. 44 (§ 49b - Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen)

Die Vorschrift wird zwar gestrichen, ihr Regelungsinhalt bleibt im § 30 Absatz 3 (neu) erhalten. Da in der bisherigen HOAI insgesamt 11 Vorschriften zu den Honorarzonen verstreut in der HOAI bestanden, wurde ihr gemeinsamer Regelungsgehalt, d.h. die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade, in § 5 (neu) des Allgemeinen Teils vorangestellt. Die Bewertungsmerkmale für die Einordnung in die Honorarzonen bei Pflege- und Entwicklungsplänen wurden in § 30 Absatz 3 (neu) zusammengefasst, dies entspricht der Forderung des Koalitionsvertrages nach Vereinfachung und mehr Transparenz.

Zu Nr. 45 (§ 49c - Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan)

Die Vorschrift regelt das Leistungsbild zu Pflege- und Entwicklungsplänen, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften insbesondere für Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsbestandteile aufzustellen sind. Die Regelung wurde in § 26 (neu) zusammengefasst.

Absatz 1: Die Begriffsbestimmung für Pflege- und Entwicklungspläne des bisherigen Absatz 1 wurde gestrichen. Solche Begriffsbestimmungen ergeben sich schon aus landesgesetzlichen Festlegungen (z.B. § 7 VO der Bezirksregierung Hannover i.V.m.

§§ 24, 28c), 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz oder aufgrund von Verordnungen auf Basis der Ermächtigungsgrundlagen in §§ 37, 45 Bayerisches Naturschutzgesetz), so dass diese in der HOAI nicht erforderlich sind.

Absatz 2: Die Vorschrift wird zu § 26 Absatz 1 (neu) und gliedert die bisherigen vier Leistungen nach der neuen Systematik in drei Leistungsphasen. Die bisherigen Phasen 1 und 2 wurden zur neuen Leistungsphase 1, die bisherigen Leistungsphasen 3 und 4 wurden zu Leistungsphasen 2 und 3. Die Höchstwerte der Prozentsätze der bisherigen Leistungsphasen 1 und 2 wurden addiert und entsprechen der bisherigen Regelung.

Alle Leistungsphasen sind in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 30 (neu) bewertet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Absatz 3: Die Regelung entspricht § 26 Absatz 2 (neu). Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die Regelung über die Abstimmung des Entwurfs mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber ist, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen Teil in § 3 Absatz 3 (neu) vorangestellt worden. Damit wird klargestellt, dass der Entwurf stets mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abzustimmen ist.

Die Darstellung der Besonderen Leistungen ist gänzlich entfallen, da diese in der HOAI nicht verpreist sind.

Absatz 4: Absatz 4 wurde gestrichen und enthielt die Vorschrift, mit welchem Vomhundertsatz die Leistungsphase 1 und 2 zu bewerten waren, wenn vor der Erbringung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung fehlte. Die Regelung hielt die Vertragsparteien zur rechtzeitigen Vereinbarung über die Bewertung der Leistungsphasen an und ist nunmehr im Allgemeinen Teil in § 7 Absatz 6 (neu) enthalten. Die Vorschrift lehnt sich an den bisherigen § 49c Absatz 4 an, nach dem bei fehlender schriftlicher Vereinbarung die Mindestprozentsätze gelten.

Zu Nr. 46 (§ 49d - Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen)

Die Vorschrift regelt die Honorierung bei Pflege- und Entwicklungsplänen und ist zukünftig § 30 (neu).

Die Überschrift wurde an die neue Systematik der HOAI angepasst, die nicht mehr zwischen Grund- und Besonderen Leistungen unterscheidet. Daher heißt es in der Neufassung der Überschrift nur noch: „Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen“.

Zu Absatz 1: Die Verweisung auf § 26 (neu) anstatt auf § 49c ist redaktionelle Folgeänderung.

Die Honorartafel zum bisherigen § 49d bezieht sich jetzt auf § 30 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 10.000 Hektar (ha) auf 2.500 Hektar abgesenkt. Diese Absenkung korrespondiert mit der 80-Prozentigen Tafelendwertabsenkung im Hochbau. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 2.500 Hektar eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird. Damit soll in diesem Bereich eine höhere Honorarflexibilität erreicht werden.

Absatz 2: Die Regelung wurde unverändert in § 30 Absatz 2 (neu) übernommen.

Absatz 3 wurde gestrichen, da die Verweisung auf den bisherigen § 45b Absatz 3 und 4 ins Leere geht. Die Verweisungsvorschriften wurde nicht in die Neufassung der HOAI aufgenommen.

Der bisherige § 49b wird zu § 30 Absatz 3 (neu) (dazu Begründung zu Nr. 44).

Zu Nr. 47 (§ 50 - Sonstige landschaftsplanerische Leistungen)

Die Teile werden aus den gleichen Erwägungen wie in der Begründung zu Nr. 21 (§ 26) gestrichen.

Zu Nummer 48

Zur Neufassung des Teil III (Objektplanung)

Zur Neufassung Abschnitt I (Gebäude)

Hinter dem bisherigen § 50 wird in einem neuen Teil III (Objektplanung) der Abschnitt I (Gebäude) neu eingefügt. Die Regelungen in Abschnitt I betreffen Gebäude und raumbildende Ausbauten. Sie sind zukünftig in der HOAI die §§ 31 bis 33 (neu) und lehnen sich inhaltlich an die bisherigen § 10 Absätze 3a, 4 und 5 sowie §§ 15 und 16 HOAI an.

(§ 31 (neu) - Besondere Grundlagen des Honorars)

In der Überschrift wurde das Wort „Besondere“ als Klarstellungshinweis eingefügt. Damit soll deutlich werden, dass diese Regelungen neben den allgemeinen Grundlagen des Honorars in § 6 (neu) im Allgemeinen Teil gelten.

Absatz 1 stimmt mit dem bisherigen § 10 Absatz 3a überein und enthält zwei Regelungen:

1. Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist grundsätzlich bei den anrechenbaren Kosten mit zu berücksichtigen und
2. vertraglich ist zu vereinbaren, in welchem Umfang und mit welchem Wertansatz vorhandene Baumassen anzurechnen sind.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 1 und betrifft die nur bedingt anrechenbaren Kosten. Danach sollen die anrechenbaren Kosten bei solchen Objekten, die einen besonders hohen Anteil an technischer Ausrüstung oder Einbauten haben, in ein angemessenes Verhältnis zur Leistung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers gebracht werden. In der bisherigen Regelung waren solche Grundleistungen anrechenbar, die der/die Auftragnehmer/in nicht plant und deren Ausführung der/die Auftragnehmer/in fachlich nicht überwacht. Auch zukünftig soll der/die Auftragnehmer/in solche diese Grundleistungen anrechnen können, wenn er sie nicht plant. In Bezug auf die fachliche Überwachung wurde die Regelung in 31 Absatz 2 (neu) nicht übernommen, weil die Überwachung zukünftig nach dem Wegfall der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) nicht mehr von der HOAI geregelt wird.

Absatz 3 stimmt weitgehend mit der Regelung des bisherigen § 10 Absatz 5 überein. Darin ist eine Aufzählung der Kosten enthalten, die bei der Berechnung der Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten nicht anrechenbar sind, ebenso nicht die auf die Kosten des Objekts entfallende Umsatzsteuer. Der Regelung des bisherigen § 10 Absatz 5 Nr. 13 wird durch einen Verweis auf § 31 Absatz 2 (neu), der dem bisherigen § 10 Absatz 4 entspricht, Rechnung getragen.

Absatz 4 enthält eine Einschränkung zu § 11 Absatz 1 (neu). Danach erfolgt bei kleineren Objekten, wie z.B. Einfamilienhäusern, bei denen die anrechenbaren Kosten der Freianlagen weniger als 7500 Euro betragen, kein Abzug der Kostenposition des § 31 Absatz 3 Nr. 5 (neu) für Außenanlagen. Die Regelung stimmt mit dem bisherigen § 18 Satz 2 überein.

(§ 32 (neu) - Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten)

Die Vorschrift übernimmt die Teile des bisherigen § 15, soweit sie das Leistungsbild für Gebäude und raumbildende Ausbauten regeln. Die Leistungen betreffen Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen.

Absatz 1 legt fest, was generell zum Leistungsbild der Objektplanung gehört und in welche Prozentsätze sich die Leistung des Planers in den einzelnen Leistungsphasen aufgliedert. Die Leistungsphasen 1 bis 5 sind inhaltlich erhalten geblieben. Die Leistungsphasen 6 bis 9 wurden ersatzlos gestrichen, um die zukünftige Honorarregelung auf die geistig-schöpferischen Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure zu konzentrieren. Die Vomhundertsätze der übrig gebliebenen Leistungsphasen 1 bis 5 ergaben nach der Streichung bei Gebäuden noch 52 Prozent und bei raumbildenden Ausbauten 56 Prozent. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde aber um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vorallem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen. Danach wurde die Honorarsätze der Leistungsphasen 1 bis 5 ihrem Verhältnis zueinander entsprechend von 52 (Gebäude) bzw. 58 (raumbildende Ausbauten) auf 100 Prozent hochgerechnet und gerundet. Die Besonderen Leistungen sind entsprechend der neuen Systematik der HOAI weggefallen (dazu auch Begründung zu Nr. 17 - § 15).

Absatz 2: gibt eine detaillierte Aufschlüsselung über die im Regelfall erforderlichen Leistungen und ordnet diese in drei Leistungsphasen ein. Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 2, wobei die Neufassung gestrafft wurde. Neu hinzugefügt wurden unter Nummer 2 die Buchstaben h und i, nach denen die Vorplanung auch die Kostenschätzung und das Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse umfassen soll.

Absatz 3: Der Maßstab für die Darstellung des Gesamtentwurfs stimmt mit der bisherigen Regelung im bisherigen § 15 Absatz 2 überein und wurde, weil dies eine Sonderregelung für raumbildende Ausbauten darstellt, in einen eigenen Absatz eingefügt.

(§ 33 (neu) - Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten)

Zu Absatz 1: Die Vorschrift regelt die Honorierung für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten. Sie lehnt sich an die Regelung des bisherigen § 16 an. Die Honorartafel zum bisherigen § 16 bezieht sich jetzt auf § 32 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 25.564.594 auf 5.000.000 Euro abgesenkt. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt damit weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 5.000.000 Euro eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird.

Die Höhe der Tafelwerte wurde bei Gebäuden um 48 Prozent und bei raumbildenden Ausbauten um 44 Prozent abgesenkt, um das bisherige Verhältnis zu den Leistungsphasen wieder herzustellen. Die Gesamtbewertung der Leistungsphasen war nach der Streichung der bisherigen Leistungsphasen 6 bis 9 von 52 bzw. 56 Prozent auf 100 Prozent angehoben worden. Die Verhältnisse der einzelnen Leistungsphasen zueinander sind unverändert geblieben. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde aber um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vorallem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

In den Einzelsummen orientiert sich die HOAI auch zukünftig an den bisherigen Tafelwerten der HOAI, auch wenn sich bei der Anpassung der Werte einzelne Rundungsdifferenzen ergeben.

Zu Absatz 2: Neu eingefügt wurde die Bewertungsmerkmale des bisherigen § 11 zu Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden (Dazu Begründung zu Nr. 16).

Zu Absatz 3: Die Bewertungsmerkmale des bisherigen § 14a zu Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wurden in § 33 Absatz 3 (neu) eingefügt (Dazu Begründung zu Nr. 17).

(Neufassung Abschnitt II - Freianlagen)

Hinter dem neuen § 33 wird im Teil III (Objektplanung) der Neufassung der Abschnitt II (Freianlagen) neu eingefügt. Die Regelungen in Abschnitt II betreffend Freianlagen werden zukünftig in der HOAI zu den §§ 34 bis 36 (neu) und lehnen sich inhaltlich an die bisherigen § 10 Absätze 4a und 6 sowie §§ 15 und 17 HOAI an.

(§ 34 (neu) - Besondere Grundlagen des Honorars)

In der Überschrift wurde das Wort „Besondere“ als Klarstellungshinweis eingefügt. Damit soll deutlich werden, dass diese Regelungen neben den allgemeinen Grundlagen des Honorars in § 6 (neu) im Allgemeinen Teil gelten.

Absatz 1 stimmt mit dem bisherigen § 10 Absatz 4a überein und enthält bestimmte Kosten, die bei Freianlagen anrechenbar sind. Die Vorschrift dient insbesondere zur Abgrenzung von Freianlagen zu Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Grundsätzlich findet wie bisher auch nach § 34 Absatz 1 (neu) eine Anrechenbarkeit der Kosten statt, soweit der Auftragnehmer die Objekte plant. Nicht übernommen wurde die bisherige Regelung, nach der solche Grundleistungen anrechenbar sind, deren Ausführung der/die Auftragnehmer/in fachlich überwacht. Die Neuregelung ist konsequente Folgeänderung zur Streichung der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung).

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 6 und ist eine Sonderregelung für Freianlagen, die auf § 31 Absatz 3 (neu) verweist. Hier kommt auch § 9 Absatz 2 (neu) zum Zuge: die auf die Kosten des Objekts entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung zu § 11 Absatz 1 (neu). Danach erfolgt bei kleineren Objekten, wie z.B. Einfamilienhäusern, bei denen die anrechenbaren Kosten der Freianlagen weniger als 7500 Euro betragen, kein Abzug der Kostenposition des § 31 Absatz 3 Nr. 5 (neu) für Außenanlagen. Die Regelung stimmt mit dem bisherigen § 18 Satz 2 überein.

(§ 35 (neu) - Leistungsbild Freianlagen)

Die Vorschrift übernimmt die Teile des bisherigen § 15, soweit sie das Leistungsbild für Freianlagen regeln. Nicht erfasst werden hier die Leistungen zu landschaftspflegerischen Ausführungsplänen im Straßenbau. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist § 35 Absatz 1 (neu) auf § 32 (neu), in dem das Leistungsbild bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten geregelt wird.

Absatz 1 legt fest, was generell zum Leistungsbild der Objektplanung gehört und in welche Prozentsätze sich die Leistung des Planers in den einzelnen Leistungsphasen aufgliedert. Die Leistungsphasen 1 bis 5 sind inhaltlich erhalten geblieben. Die Leistungsphasen 6 bis 9 wurden ersatzlos gestrichen, um die Honorarregelung auf die geistig-schöpferischen Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure zu konzentrieren. Die Vomhundertsätze der übrig gebliebenen Leistungsphasen 1 bis 5 ergaben nach der Streichung noch insgesamt 58 Prozent. Danach wurden die Honorarsätze der Leistungsphasen 1 bis 5 ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 100 Prozent hochgerechnet und gerundet.

Die Bewertung der Planungsleistungen wurde um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vorallem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Die Besonderen Leistungen sind entsprechend der neuen Systematik der HOAI weggefallen (dazu auch Begründung zu Nr. 3 (§ 2)).

Absatz 2 verweist auf die detaillierte Aufschlüsselung über die im Regelfall erforderlichen Leistungen in § 32 Absatz 2 (neu). Die Beschreibung des

Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 2, wobei die Neufassung gestrafft wurde. Soweit im bisherigen § 35 Absatz 2 Leistungen aufgeführt wurden, die ausschließlich das Leistungsbild bei Freianlagen betreffen, wurden diese hier eingefügt.

Absatz 3: Der Maßstab für die Darstellung des Gesamtentwurfs stimmt mit der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 2 überein und wurde, weil es eine Sonderregelung für Freianlagen bildet, rechtssystematisch in die Vorschriften über Freianlagen in den Besonderen Teil der Neufassung eingefügt.

(§ 36 (neu) - Honorare für Leistungen bei Freianlagen)

Zu Absatz 1: Die Vorschrift regelt die Honorierung für Leistungen bei Freianlagen. Sie lehnt sich an den bisherigen § 17 an.

Die Honorartafel zum bisherigen § 17 bezieht sich jetzt auf § 36 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 1 533 876 auf 300 000 Euro abgesenkt. Die Absenkung des Tafelendwertes steht in Relation zur 80-prozentigen Absenkung des Tafelendwertes bei Gebäuden; Ausgangspunkt ist dabei, dass die anrechenbaren Kosten für Freianlagen ca. 20 Prozent der Gesamtkosten betragen. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 300.000 Euro eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird.

Die Höhe der Tafelwerte wurde um 42 Prozent abgesenkt, um das bisherige Verhältnis zu den Leistungsphasen wieder herzustellen. Die Gesamtbewertung der Leistungsphasen war nach der Streichung der bisherigen Leistungsphasen 6 bis 9 von 58 Prozent auf 100 Prozent angehoben worden.

Zu Absatz 2: In § 36 Absatz 2 (neu) ist der Regelungsgehalt des bisherigen § 13 enthalten (Dazu Begründung zu Nr. 17).

(Neufassung Abschnitt III Ingenieurbauwerke)

Der bisherige „Teil VII: Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen“ wird inhaltlich weitgehend zum Bestandteil des „Teil III – Objektplanung“ der Neufassung. Die Regelungen werden systematisch in zwei Abschnitte: „Abschnitt III – Ingenieurbauwerke“ und „Abschnitt IV – Verkehrsanlagen“ aufgeteilt.

Zu Nr. 49 (§ 51 - Anwendungsbereich)

Der bisherige § 51 Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der HOAI für Ingenieurbauwerke und wurde in § 37 (neu) wortgleich übernommen.

Zu Nr. 50 (§ 52 - Grundlagen des Honorars)

Der bisherige § 52 regelt die Leistungen bei Ingenieurbauwerken und wird in den Teilen, die nicht schon im allgemeinen Teil der HOAI-Neufassung geregelt sind und die Ingenieurbauwerke betreffen, in § 38 (neu) übernommen.

In der neuen Überschrift wurde das Wort „Besondere“ als Klarstellungshinweis eingefügt. Damit soll deutlich werden, dass diese Regelungen neben den allgemeinen Grundlagen des Honorars in § 6 (neu) im Allgemeinen Teil gelten.

Absatz 1 konnte ersatzlos entfallen, da die dort bisher enthaltenen Regelungen bereits in § 6 (neu) des Allgemeinen Teils enthalten sind.

Absatz 2 Satz 1, der festlegt, dass anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerken die Herstellungskosten des Objekts sind, wurde wegen der schon vorhandenen Definition der anrechenbaren Kosten im Allgemeinen Teil in § 4 (neu) gestrichen. Satz 2 wurde nicht in die Neufassung übernommen, da die Regelung ebenfalls bereits im Allgemeinen Teil in § 4 (neu) enthalten ist, soweit die Leistungsphasen 1 bis 3 betroffen sind. Die Streichung der Regelungen zu den übrigen Leistungsphasen ist Folgeänderung zur Reduzierung der Leistungsphasen auf drei.

Absatz 3: Die Verweisung auf den bisherigen § 10 Absatz 3 entfällt, da die Regelung bereits in § 4 Absatz 2 (neu) enthalten ist und somit ohne Verweisung Geltung für den Besonderen Teil hat. Im Übrigen werden die Verweisungen auf die bisherigen § 10 Absätze 3a und 4 materiell-rechtlich übernommen, indem nunmehr in § 38 Absatz 1 (neu) auf § 31 Absätze 1 und 2 (neu) verwiesen wird.

Absatz 4: Die Vorschrift betrifft Verkehrsanlagen und wird im neuen Abschnitt IV „Verkehrsanlagen“ in § 42 Absatz 3 (neu) übernommen. Die bisherige Regelung regelt die anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen auf der Basis der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, d.h. 85 Prozent der Bewertungen der Planungsleistungen im bisherigen § 55. In § 42 (neu) wird berücksichtigt, dass die Leistungsphasen 6 bis 9 nicht mehr reguliert werden. Die Werte müssen also auf der Basis der verbliebenen 67 Prozent im gleichen Verhältnis zu den bisherigen Werten angepasst werden ($40 \text{ (bisher)} : 85 = 32 \text{ (neu)} : 67$). Deshalb reduziert sich der Wert in Nummer 1 auf 32 Prozent anstatt bisher 40 Prozent und in Nummer 2 von 10 Prozent auf 8 Prozent.

Absatz 5: Die Vorschrift betrifft Verkehrsanlagen und wird im neuen Abschnitt IV „Verkehrsanlagen“ in § 42 Absatz 4 (neu) übernommen. Die bisherige Regelung regelt die anrechenbaren Kosten bei Straßen auf der Basis der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, d.h. 85 Prozent der Bewertungen der Planungsleistungen im bisherigen § 55. In § 42 (neu) wird berücksichtigt, dass die Leistungsphasen 6 bis 9 nicht mehr reguliert werden. Die Werte müssen also auf der Basis der verbliebenen 67 Prozent im gleichen Verhältnis zu den bisherigen Werten angepasst werden (z.B. 85 (bisher) : 85 = 67 (neu) : 67). Deshalb reduziert sich der Wert in Nummer 1 auf 67 Prozent anstatt bisher 85 Prozent, in Nummer 2 von bisher 70 Prozent auf 55 Prozent, in Nummer 3 von bisher 60 auf 47 Prozent und in Nummer 4 von bisher 90 auf 71 Prozent.

Absatz 6: Die Vorschrift regelt, welche Kosten nicht anrechenbar sind. Sie wird zu § 38 Absatz 2 (neu). Da sie sowohl für Ingenieurbauwerke als auch Verkehrsanlagen gilt, wird im neuen Abschnitt IV „Verkehrsanlagen“ in § 42 (neu) auf § 38 (neu) verwiesen.

Absatz 7 ergänzt den Katalog der nicht anrechenbaren Kosten um solche, die nur dann nicht anrechenbar sind, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht. Die Vorschrift wird zu § 38 Absatz 3 (neu). Zukünftig soll der/die Auftragnehmerin nur dann auch anrechnen dürfen, wenn er nicht plant, die Regelung über die Überwachung entfällt als Folgeänderung zur Streichung der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung).

Da sie sowohl für Ingenieurbauwerke als auch Verkehrsanlagen gilt, wird im neuen Abschnitt IV „Verkehrsanlagen“ in § 42 Absatz 1 (neu) auf § 38 (neu) verwiesen.

Absatz 8 entfällt. Die Verweisung auf die bisherigen §§ 20 und 22 entfällt, da die Regelungen bereits in §§ 10 (neu) und 11 (neu) des Allgemeinen Teils enthalten sind und somit ohne Verweisung Geltung für den Besonderen Teil haben. Die Verweisungen auf die bisherigen §§ 21 und 23 gehen ins Leere, da sie in der Neufassung gestrichen wurden.

Absatz 9 wird gestrichen, da darin lediglich die Möglichkeit zur freien Vereinbarung eingeräumt wird, ohne dass die Vorschrift eine Preisregelung enthält. Wie in der bisherigen Regelung auch, unterliegen z.B. selbstständige Rad- und Gehwege auch weiterhin nicht der HOAI, dies wird auch in § 41 Nr. 1 ausdrücklich festgestellt. Durch die Streichung wird die Möglichkeit zur freien Vereinbarung nicht berührt.

Zu Nr. 51

(§ 53 - Honorarzonen für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen)

Die Vorschrift wird zwar aufgehoben, ihr Regelungsinhalt bleibt aber in gestraffter Form in § 5 (neu) und § 40 Absatz 2 (neu) erhalten.

Die bisherige HOAI enthielt insgesamt elf, im besonderen Teil verstreute Vorschriften zur Regelung der Honorarzonen. Durch die Honorarzonen wird die Schwierigkeit eines Bauvorhabens bewertet. Die Schwierigkeitsgrade des bisherigen § 53 Absatz 1 wurden im Allgemeinen Teil in § 5 (neu) gebündelt. Für Leistungen bei Ingenieurbauwerken gelten nach § 5 Absatz 1 (neu) weiterhin fünf Honorarzonen. Die unterschiedlichen Bewertungsmerkmale der Honorarzonen in den Honorarvorschriften für Leistungen bei Ingenieurbauwerken bleiben in § 40 Absatz 2 (neu) im Besonderen Teil in ihrer Grundstruktur erhalten. Die Neuregelungen gelten nach § 44 Absatz 2 (neu) entsprechend auch für die Ermittlung der Honorarzonen bei Verkehrsanlagen. Diese Straffung trägt nicht zuletzt den Forderungen der Koalitionsvereinbarung und des Bundesrates nach Vereinfachung und Transparenz Rechnung.

(§ 54 - Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)

Die Vorschrift wird gestrichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 (§§ 12 bis 14b bisherige HOAI) verwiesen.

Zu Nr. 52 (§ 55 - Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)

Der bisherige § 55 betrifft Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. In der Neufassung wird die Vorschrift geteilt. Soweit die Regelungen das Leistungsbild für Ingenieurbauwerke betreffen, werden sie in § 39 (neu) aufgenommen. Die Regelungen für das Leistungsbild für Verkehrsanlagen verweisen in § 43 (neu) auf § 39 (neu) und enthalten Sonderregelungen, die nur für Verkehrsanlagen gelten. Die Leistungen betreffen Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen.

Absatz 1 verweist auf § 32 Absatz 1 (neu) und legt damit fest, was generell zum Leistungsbild der Objektplanung gehört. Geregelt wird darin auch, in welche

Prozentsätze sich die Leistung des Planers in den einzelnen Leistungsphasen aufgliedert. Die Leistungsphasen 1 bis 5 sind inhaltlich erhalten geblieben. Bei Leistungsphase 4 wurde die „Mitwirkung beim Erläutern gegenüber Bürgern“ deshalb ersatzlos gestrichen, da sie sich weitgehend mit der letzten Grundleistung, der Mitwirkung am Planfeststellungsverfahren deckt. In überwiegendem Maß sind Bürger am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die Leistungsphasen 6 bis 9 wurden ersatzlos gestrichen, um die zukünftige Honorarregelung auf die geistig-schöpferischen Planungsleistungen zu konzentrieren. Die Vomhundertsätze der übrig gebliebenen Leistungsphasen 1 bis 5 ergaben nach der Streichung insgesamt 67 Prozent. Die Bewertungen der Honorare in den Leistungsphasen 1 bis 5 ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 100 Prozent hochgerechnet und gerundet. Danach wurde die Bewertung der Planungsleistungen um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vorallem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen.

Die Besonderen Leistungen sind entsprechend der neuen Systematik der HOAI weggefallen (Dazu auch Begründung zu Nr. 3 - § 15).

Absatz 2: die Vorschrift legt eine detaillierte Aufschlüsselung über die im Regelfall erforderlichen Leistungen fest und ordnet diese in drei Leistungsphasen ein. Die Beschreibung des Leistungsbildes in § 39 Absatz 2 (neu) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung im bisherigen § 55 Absatz 2, wobei die besonderen Leistungen entfallen sind.

Neu eingefügt wurde Nr. 5 d). Im Rahmen der Leistungsphasen 4 und insbesondere 5 ergeben sich in der Regel bei Verkehrsprojekten eine Vielzahl von Änderungen, die teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen haben wie z.B. zusätzliche Lärmschutzwände, Grünbrücken, Lärmschutzeinhausungen, Verlängerung von Tunneln oder Brücken. Insofern ist es von großer Bedeutung in der Phase vor der Ausschreibung der Leistung eine aktualisierte Kostenrechnung vorzulegen, die vor

allem von öffentlichen Auftraggebern zur haushaltsmäßigen Veranschlagung des Projektes verwendet werden kann.

Absatz 3 wird in § 39 Absatz 3 (neu), der sich auf Ingenieurbauwerke bezieht, unverändert beibehalten. Für die Regelungen über Verkehrsanlagen verweist § 42 Absatz 3 (neu) auf § 39 (neu).

Absatz 4 wurde gestrichen. Die Vorschrift bezog sich auf die Möglichkeit, dass die Parteien schriftlich bei Auftragserteilung die Leistungsphase 5 mit mehr als 15 bis zu 35 vom Hundert bewerten konnten, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wurde. Unabhängig von der Streichung der Vorschrift können die Vertragsparteien nach wie vor freie Vereinbarungen über den bisherigen Regelungsgegenstand treffen, insofern trägt die Streichung der Regelung den Bestrebungen des Bundesrates und der Koalitionsvereinbarung nach mehr Vereinfachung und Transparenz Rechnung.

Absatz 5 wurde gestrichen, da die Regelung nur eine Aufzählung von besonderen Leistungen für Ingenieurbauwerke enthielt, ohne eine Preisregelung zu treffen. Da besondere Leistungen nicht mehr in der HOAI verpreist werden, und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten nach der Streichung unverändert weiter bestehen, ist die Vorschrift ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 53 (§ 56 - Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen)

Absatz 1 und die dazugehörige Honorartafel wurde in § 40 (neu) übernommen, der die Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken regelt.

Absatz 2 und die dazugehörige Honorartafel wurde in § 44 (neu) übernommen, der die Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen regelt.

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 25.564.594 auf 5.000.000 Euro abgesenkt. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 5.000.000 Euro eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird.

Die Höhe der Tafelwerte wurde um 33 Prozent abgesenkt, um das bisherige Verhältnis zu den Leistungsphasen wieder herzustellen.

Absatz 3 wird gestrichen, da die Verweisungen auf die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 16 ins Leere gehen (Siehe dazu Begründung zu Nr. 17 - § 16).

Zu Nr. 54

(§ 57 - Örtliche Bauüberwachung)

Die Vorschrift wurde gestrichen. Der bisherige § 57 ergänzte die Leistungsphase 8 des § 55, in dem nur die Bauoberleitung erfasst wurde.

Die dabei fehlende örtliche Bauüberwachung regelte der bisherige § 57 in den Absätzen 1 und 2. In der Neufassung entfällt Leistungsphase 8.

Absatz 3 sah nur eine freie Preisvereinbarung vor. Diese Regelung kann auch nach den Ergebnissen des Statusberichts 2000plus (Kapitel 10, Seite 59) entfallen.

(§ 58 - Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung)

Die Vorschrift wurde gestrichen, da sie in § 9 (neu) des Allgemeinen Teils aufgenommen wurde (vgl. Begründung zu Nr. 18).

(§ 59 - Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen)

Der bisherige § 59 wurde gestrichen. Die Vorschrift regelte die Berechnung der Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen und war der Regelung des bisherigen § 24 nachgebildet. Zur weiteren Begründung wird daher auf die Erläuterungen zu Nr. 21 (§ 24) verwiesen.

(§ 60 - Instandhaltungen und Instandsetzungen)

Der bisherige § 60 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 27 zur Honorierung von Instandhaltungen und Instandsetzungen. Wie der bisherige § 27, wurde der bisherige § 60 deshalb gestrichen, da die Regelungsmaterie aus den gleichen Erwägungen wie zu § 24 zukünftig frei vereinbar sein soll (Vgl. Begründung zu Nr. 22 - § 24).

(§ 61 - Bau- und landschaftsgestalterische Beratung)

Die Streichung der Vorschrift folgt der Empfehlung des Statusberichts 2000plus: danach ist der bisherige § 61 „in einem Preisrecht wie der HOAI entbehrlich, da

mangels Preisbestimmung kein Regelungsgehalt entwickelt wird.“ (Kapitel 10, Seite 59).

Zu Nr. 55 (Teil VIIa: Verkehrsplanerische Leistungen (§ 61a - Honorar für verkehrsplanerische Leistungen))

Teil VIIa besteht nur aus der Vorschrift des bisherigen § 61a und wird aufgehoben. Die Streichung der Vorschrift folgt der Empfehlung des Statusberichts 2000plus: danach ist der bisherige § 61a „in einem Preisrecht wie der HOAI entbehrlich, da mangels Preisbestimmung kein Regelungsgehalt entwickelt wird.“ (Kapitel 10, Seite 59).

An die Stelle des Teils VIIa tritt die Neufassung des Abschnitts IV: Verkehrsanlagen.

(Neufassung Abschnitt IV: Verkehrsanlagen)

(§ 41 neu – Anwendungsbereich)

Der Regelungsgehalt in § 41 (neu) entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 2. Darin wird der Anwendungsbereich für Verkehrsanlagen erfasst. Die Ausnahme von Freianlagen von Verkehrswegen durch Verweis auf die Definition von Freianlagen wurde gegen eine konkrete Aufzählung der Ausnahmen, nämlich selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege ausgetauscht. Dies soll der besseren Handhabung der Regelung dienen und Rechtsunsicherheiten vermeiden.

(§ 42 neu – Besondere Grundlagen des Honorars)

§ 42 (neu) Absatz 1 verweist auf § 38 (neu). § 42 (neu) Absatz 2 und 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 52 Absatz 4 und 5. Damit werden die Vorschriften für Verkehrsanlagen aus systematischen Gründen in einer Vorschrift zusammengefasst.

§ 42 (neu) enthält Sondervorschriften über die anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen. Absatz 4 betrifft sämtliche Verkehrsanlagen und Absatz 5 gilt nur für Straßen und Bahnanlagen. Sind bei Straßen und Bahnanlagen sowohl Absatz 4 als auch Absatz 5 anwendbar, sind die Kosten zunächst nach § 38 (neu) zu ermitteln. Von diesen Kosten sind dann nur die in Absatz 5 festgelegten Vomhundertsätze anrechenbar.

(§ 43 neu – Leistungsbild Verkehrsanlagen)

§ 43 (neu) stimmt der Vorschrift des bisherigen § 55 überein, soweit dieser für Verkehrsanlagen galt. Im Übrigen verweist § 43 (neu) auf § 39 Absatz 2 (neu), in dem das Leistungsbild „Ingenieurbauwerke“ geregelt ist. Bei der Aufzählung der Leistungen werden die Besonderheiten für Verkehrsanlagen dadurch hervorgehoben, dass sie, anders als in der bisherigen HOAI, systematisch in einer Vorschrift zusammengefasst sind.

(§ 44 neu – Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen)

Absatz 1: Siehe Begründung zu Nr. 53 (bisheriger § 56 Absatz 2).

Absatz 2: Siehe Begründung zu Nr. 51 (bisheriger § 53).

Zu Nr. 56

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die neue Systematik der HOAI.

Neufassung des Teil IV (Fachplanung)

Der neue Teil IV (Fachplanung) setzt sich weitgehend aus den bisherigen Teilen: „Teil VIII: Leistungen bei der Tragwerksplanung“ und „Teil IX: Leistungen bei der Technischen Ausrüstung“ zusammen. Die Regelungen werden systematisch in zwei Abschnitte: „Abschnitt I – Tragwerksplanung“ und „Abschnitt II – Technische Ausrüstung“ aufgeteilt.

Zu Nr. 57 (§ 62 - Grundlagen des Honorars)

Die Vorschrift regelt die Leistungen bei der Tragwerksplanung und wird in den Teilen, die nicht schon im Allgemeinen Teil der HOAI-Neufassung geregelt sind und die Tragwerksplanung betreffen, in § 45 (neu) übernommen.

Zu a) In der Überschrift wurde das Wort „Besondere“ als Klarstellungshinweis eingefügt. Damit soll deutlich werden, dass diese Regelungen neben den allgemeinen Grundlagen des Honorars in § 6 (neu) im Allgemeinen Teil gelten.

Zu b) Die Absätze 1 und 2 wurden hier gestrichen, da die Regelungen in § 6 (neu) in den Absätzen 1 und 2 enthalten sind.

Zu c) Absatz 3: Die Verweisung auf den bisherigen § 10 Absatz 3 wurde gestrichen, da die Regelung in § 4 Absatz 2 (neu), also dem Allgemeinen Teil enthalten ist und sich somit eine Verweisung erübrigt. Die Verweisung auf den

bisherigen § 10 Absatz 3a wurde zur Verweisung auf § 31 Absatz 1 (neu) und ist redaktionelle Folgeänderung. Die Verweisungen auf die bisherigen §§ 21 und 32 wurden gestrichen, da sie wegen der Streichungen der Verweisungsvorschriften (§§ 21 und 32) ins Leere gehen.

Zu d, e und g) Die Verweisungen auf die DIN 276 in den bisherigen Absätzen 4, 5 und 7 können entfallen, da in § 4 Absatz 1 Satz 2 generell geregelt wird, dass die Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln sind.

Zu f) Der bisherige § 63 Absatz 6 wird zu § 45 Absatz 4 (neu). Nach § 45 Absatz 4 Nr. 16 Satz 1 (neu) wird ein Zeilenumbruch eingefügt, da die Regelung in Nr. 16 Satz 2 (neu) sich nicht nur auf die Nr. 16 (neu) sondern auf den gesamten Absatz 4 (neu) bezieht. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu h) Der in § 45 (neu) eingefügte Absatz 6 lehnt sich an die Regelung im bisherigen § 67 an. Darin wird eine besondere Honorarregelung zur Planungsleistung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken getroffen. Die Neuregelung folgt einem Vorschlag des Statusberichts 2000plus (Kapitel 10, Seite 63).

Zu i) Absatz 8 wird zu § 45 Absatz 7 (neu) und verweist als redaktionelle Folgeänderung anstatt auf den bisherigen § 64 zukünftig auf § 46 (neu).

Zu Nr. 58 (§ 63 - Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung)

Die Vorschrift wird zwar aufgehoben, ihr Regelungsinhalt bleibt aber in gestraffter Form in § 5 (neu) und § 47 Absatz 2 (neu) erhalten.

Die bisherige HOAI enthielt insgesamt elf, im besonderen Teil verstreute Vorschriften zur Regelung der Honorarzonen. Durch die Honorarzonen wird die Schwierigkeit eines Bauvorhabens bewertet. Die Schwierigkeitsgrade des bisherigen § 63 Absatz 1 wurden im Allgemeinen Teil in § 5 (neu) gebündelt. Für Leistungen bei der Tragwerksplanung gelten nach § 5 Absatz 1 (neu) weiterhin fünf Honorarzonen. Bei den Leistungen zur Tragwerksplanung besteht jedoch weder ein Bewertungskatalog noch eine Objektliste. Die Honorarzone wurde bisher nach Leistungskriterien bestimmt. Der bisherige § 63 enthält auch tragwerksrelevante Objektbeschreibungen (Dazu Statusbericht 2000plus, Kapitel 10, S. 64). Um die Vorschrift an die neue Systematik der HOAI anzupassen, wurde der bisherige § 63 Absatz gestrafft und die Bewertungsmerkmale der Honorarzonen in den Honorarvorschriften für Leistungen bei der Tragwerksplanung im Besonderen Teil in § 47 Absatz 2 (neu) nur in der Grundstruktur erhalten. Diese Straffung trägt nicht

zuletzt den Forderungen der Koalitionsvereinbarung und des Bundesrates nach Vereinfachung und Transparenz Rechnung.

Zu Nr. 59 (§ 64 - Leistungsbild Tragwerksplanung)

Das Leistungsbild Tragwerksplanung enthält die tragwerksplanerischen Leistungen für Gebäude und Ingenieurbauwerke. Die Regelung wurde in § 46 (neu) zusammengefasst.

Absatz 1 enthält die Besonderheit, dass die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 37 Nr. 5 und 6 (neu) - Konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und sonstige Einzelbauwerke - entfallen, weil sie im Leistungsbild der Objektplanung Ingenieurbauwerke im neuen Abschnitt III in § 39 (neu) enthalten sind. Materiell-rechtlich entspricht dies aber unverändert der bisherigen Regelung in § 64 Absatz 1.

Neu geregelt wurde in § 46 Absatz 1 (neu), in welche Prozentsätze sich die Leistung des Planers in den einzelnen Leistungsphasen aufgliedert. Die Leistungsphasen 1 bis 5 sind inhaltlich erhalten geblieben. Die Leistungsphasen 6 bis 9 wurden ersatzlos gestrichen, um die zukünftige Honorarregelung auf die geistig-schöpferischen Planungsleistungen zu konzentrieren. Die Vomhundertsätze der übrig gebliebenen Leistungsphasen 1 bis 5 ergaben nach der Streichung insgesamt 97 Prozent. Deshalb wurden die Bewertungen der Honorare in den Leistungsphasen 1 bis 5 ihrem Verhältnis zueinander entsprechend von 97 auf 100 Prozent hochgerechnet. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde danach um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen. Die Verhältnisse der einzelnen Leistungsphasen zueinander sind unverändert geblieben.

In den Einzelsummen orientiert sich die HOAI auch zukünftig an den bisherigen Tafelwerten der HOAI, auch wenn sich bei der Anpassung der Werte einzelne Rundungsdifferenzen ergeben.

Absatz 2 wurde im Wesentlichen unverändert übernommen, wobei die gekürzte Bewertung in der Leistungsphase 5 künftig von 26 v.H. auf 29 v.H. erhöht wird. Diese Anpassung der Höhe nach ist Folge der Streichung der Leistungsphase 6 und der Anpassung der Leistungsbewertungen an das europäische Mittel.

Im zimmermannsmäßigen Holzbau wird die Kürzung der Honorare für Leistungsphase 5 vorgeschrieben, weil der Aufwand im Ingenieurholzbau im Durchschnitt besonders hoch ist. Der moderne Ingenieurholzbau unterscheidet sich wesentlich vom Zimmermannsholzbau durch neue Produkte und Anslusstechniken.

Absatz 3 wurde inhaltlich im Wesentlichen unverändert bis zur Leistungsphase 5 übernommen. Die Leistungsphasen 6 bis 9 sind als Folgeänderung § 3 Absatz 2 (neu) entfallen.

Eingefügt wurde § 46 Absatz 3 Nr. 3 e) (neu). Im Rahmen der Leistungsphasen 4 und insbesondere 5 ergeben sich in der Regel bei Verkehrsprojekten eine Vielzahl von Änderungen, die teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen haben wie z.B. zusätzliche Lärmschutzwände, Grünbrücken, Lärmschutzeinhausungen, Verlängerung von Tunneln oder Brücken). Insofern ist es von großer Bedeutung in der Phase vor der Ausschreibung der Leistung eine aktualisierte Kostenrechnung vorzulegen, die vor allem von öffentlichen Auftraggebern zur haushaltsmäßigen Veranschlagung des Projektes verwendet werden kann.

In Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) entfällt die Klarstellung der Grundleistung bei Ingenieurbauwerken „Erfassung von normalen Bauzuständen“, da sie keinen eigenen materiellen Regelungsgehalt hat. § 39 Absatz 2 Nr. 4e) (neu) beinhaltet die Erfassung normaler Bauzustände bereits.

In Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) sind mit der zeichnerischen Darstellung der Konstruktion mit Einbau- und Verlegeanweisungen z.B. gemeint:

Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne. Insbesondere diese Pläne müssen alle für die Standsicherheit und Rissesicherung benötigten statisch-konstruktiven Angaben enthalten. Werkstattzeichnungen, die zwar einen ähnlichen Charakter haben, zählen nicht zu den Grundleistungen und können gegebenenfalls frei vereinbart werden.

Absatz 4 wurde gestrichen, da mangels Preisbestimmung kein Regelungsgehalt entwickelt wird. Die Vorschrift ist damit in einem Preisrecht wie der HOAI entbehrlich.

Zu Nr. 60 (§ 65 - Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung)

Der bisherige § 65 wird zu § 47 (neu).

Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 15.338.756 auf 3.000.000 Euro abgesenkt. Die Absenkung des Tafelendwertes steht in Relation zur Absenkung des Tafelendwertes bei Gebäuden; Ausgangspunkt ist dabei, dass die anrechenbaren Kosten für Tragwerke rund 75 Prozent der Gesamtkosten (siehe dazu auch Regelung in § 45 Absatz 2 (neu)) betragen. Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 3.000.000 Euro eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird. Die neuen Leistungsphasen 1 bis 5 entsprechen 97 Prozent des bisherigen Leistungsvolumens.

Die Höhe der Tafelwerte wurde nur um 3 Prozent abgesenkt, um das bisherige Verhältnis zu den Leistungsphasen wieder herzustellen. Die Gesamtbewertung der Leistungsphasen war nach der Streichung der bisherigen Leistungsphasen 5 bis 9 von 97 Prozent auf 100 Prozent angehoben worden. Die Verhältnisse der einzelnen Leistungsphasen zueinander werden beibehalten.

Absatz 2 wird gestrichen, da die Verweisungen auf die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 16 ins Leere gehen (Siehe dazu Begründung zu Nr. 17 - § 16).

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 63 (Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung) wird in § 47 Absatz 2 (neu) eingefügt (Dazu Begründung zu Nr. 58)

Zu Nr. 61

(§ 66 - Auftrag über mehrere Tragwerke und Umbauten

Die Vorschrift wurde gestrichen, da die Regelung im Zusammenhang mit § 11 (neu) geregelt wurde und im allgemeinen Teil vorangestellt wurde (Vgl. dazu auch Begründung zu Nr. 21 - § 22). Die Änderung folgt einer Empfehlung des Statusberichts 2000plus (Kapitel 10, Seiten 69 und 40).

Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 (neu).

Absatz 2 wurde gestrichen. Die Vorschrift bezieht sich auf Aufträge über mehrere Gebäude mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben

Honorarzone. Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke einer Honorarzone waren zusammenzufassen und das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Hierbei handelt es sich um eine Auslegungshilfe zur Berechnung der anrechenbaren Kosten. Auch im Rahmen des Baukostenvereinbarungsmodells dürfte die Berechnung der einvernehmlich festgelegten, anrechenbaren Kosten (§ 6 neu) stets eine Einzelfallbetrachtung bleiben, für die das Preisrecht keine Vorgaben machen kann.

Absatz 3 ist wegen der Regelung in § 11 (neu) überflüssig geworden.

Absatz 4 lässt eine Honorarminderung bis zu 90 Prozent zu, wenn keine Änderung bei Aufträgen über mehrere Tragwerke und bei Umbauten keine Änderung der Tragwerksplanung erforderlich ist. Nach § 11 Absatz 2 (neu) ist eine Honorarminderung bis zu 70 Prozent vorgesehen. Die neue Vorschrift erfasst auch die Fälle der Honorarminderung des Absatz 4, verbessert aber für diese Fälle die Honorarsituation der Tragwerksplaner, indem die Minderungsobergrenzen abgesenkt wurden. Die Streichung der Absätze 5 und 6 ist redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der bisherigen § 24 und § 59.

(§ 67 - Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken)

Die Vorschrift wurde an dieser Stelle gestrichen; in § 45 Absatz 6 (neu) wurde eine vergleichbare Regelung auf der Grundlage der Empfehlungen des Statusberichts 2000plus eingefügt. Es wird auf die Begründung zu Nr. 57 Buchstabe h) - § 62 verwiesen.

Zu Nr. 62

Die Überschrift „Teil IX: Leistungen bei der Technischen Ausrüstung“ wird durch die Zwischenüberschrift „Abschnitt II: Technische Ausrüstung“ ersetzt und nach § 47 (neu) eingefügt.

Zu Nr. 63 (§ 68 - Anwendungsbereich)

Der bisherige Teil IX über die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung wird nach der neuen Systematik in den neuen „Teil IV: Fachplanung“ als „Abschnitt II: Technische Ausrüstung“ aufgenommen.

Der bisherige § 68 Satz 1 wird zu § 48 Absatz 1 (neu), der dem Formulierungsvorschlag des Statusberichts 2000plus (Kapitel 10, Seite 70) entspricht und der materiell-rechtlich eins zu eins den Regelungsgehalt des bisherigen 68 Satz 1 übernimmt. Darin wird der preisrechtlich regulierte Anwendungsbereich der „Technischen Ausrüstung“ festgelegt. Der Anwendungsbereich wird – wie bisher – auf 6 Anlagengruppen beschränkt.

Satz 2 wurde gestrichen. Darin wurde die Freivereinbarkeit für Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen erfasst. Insoweit hatte die Vorschrift keine preisrechtliche Relevanz.

Zu Nr. 64 (§ 69 - Grundlagen des Honorars)

Die Vorschrift regelt die Grundlagen des Honorars für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung und wird nur in den Teilen, die nicht schon im Allgemeinen Teil der HOAI-Neufassung geregelt sind, in § 49 (neu) übernommen.

In der neuen Überschrift wurde das Wort „Besondere“ als Klarstellungshinweis eingefügt. Damit soll deutlich werden, dass diese Regelungen neben den allgemeinen Grundlagen des Honorars in § 6 (neu) im Allgemeinen Teil gelten.

Absatz 1 konnte ersatzlos entfallen, da die dort bisher enthaltenen Regelungen bereits in § 6 (neu) des Allgemeinen Teils enthalten sind.

Absatz 2 wurde gestrichen. Die Vorschrift erfasste den Fall, dass einzelne Anlagen einer Anlagengruppe bei einem Objekt unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufweisen können und legte eine „Mischkalkulation“ fest, die in solchen Fällen eine Einordnung der Anlagen in verschiedene Honorarzonen vorsah. Dieses Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Einzelhonorare soll zukünftig durch freie Vereinbarkeit ersetzt werden.

Absatz 3 wurde nicht in die Neufassung übernommen, da sie bereits im Allgemeinen Teil in § 4 Absatz 1 (neu) enthalten ist, soweit die Leistungsphasen 1 bis 3 betroffen sind. Die Streichung der übrigen Regelungen zu den Leistungsphasen ist Folgeänderung zur Beschränkung des Regelungsgehalts auf drei Leistungsphasen.

Absatz 4: Die Verweisung auf den bisherigen § 10 Absatz 3 entfällt, da die Regelung bereits in § 4 Absatz 2 (neu) enthalten ist und somit ohne Verweisung Geltung für den Besonderen Teil hat. Die Verweisung auf den bisherigen § 10 Absatz 3a wird in § 49 Absatz 1 (neu) materiell-rechtlich übernommen: darin wird auf § 31 Absatz 1 (neu) verwiesen.

Absatz 5 wird unverändert übernommen und zu § 49 Absatz 2 (neu).

Absatz 6 wurde gestrichen, da darin keine Preisregelung enthalten war. Die Vorschrift enthielt eine Sonderregelung für die Fälle, in denen Teile der Technischen Ausrüstung in Konstruktionsarten ausgeführt werden. Die Vertragsparteien konnten vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Trotz der Streichung bleibt diese vertragrechtliche Gestaltungsmöglichkeit den Vertragsparteien erhalten.

Absatz 7 wurde gestrichen. Die Verweisungen auf die bisherigen §§ 20 und 22 sind überflüssig, da die Regelungen zukünftig im Allgemeinen Teil in den §§ 10 und 11 (neu) geregelt sind; die bisherigen §§ 21, 23 und 32 wurden gestrichen, insofern gehen die Verweisungen ins Leere.

Zu Nr. 65

(§ 71 - Honorarzonen für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung)

Die Vorschrift wird zwar aufgehoben, ihr Regelungsinhalt bleibt aber in gestraffter Form in § 5 (neu) und § 51 Absatz 2 (neu) erhalten.

Die bisherige HOAI enthielt insgesamt elf, im besonderen Teil verstreute Vorschriften zur Regelung der Honorarzonen. Durch die Honorarzonen wird die Schwierigkeit eines Bauvorhabens bewertet. Die Schwierigkeitsgrade des bisherigen § 71 Absatz 1 wurden im Allgemeinen Teil in § 5 Absatz 2 (neu) gebündelt. Für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung gelten nach § 5 Absatz 2 (neu) weiterhin drei Honorarzonen.

Die unterschiedlichen Bewertungsmerkmale der Honorarzonen in den Honorarvorschriften für Leistungen bei Ingenieurbauwerken bleiben in § 51 Absatz 2 (neu) im Besonderen Teil erhalten. Diese Straffung trägt nicht zuletzt den Forderungen der Koalitionsvereinbarung und des Bundesrates nach Vereinfachung und Transparenz Rechnung.

(§ 72 - Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung)

Die Vorschrift wird gestrichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 (§§ 12 bis 14b der bisherigen HOAI) verwiesen.

Zu Nr. 66 (§ 73 - Leistungsbild Technische Ausrüstung)

Das Leistungsbild Technische Ausrüstung hat die Leistungsbeschreibung der Technischen Ausrüstung zum Gegenstand. Die Regelung wurde in § 49 (neu) zusammengefasst.

Absatz 1 Die Leistungsphasen 1 bis 5 sind inhaltlich erhalten geblieben. Die Leistungsphasen 6 bis 9 wurden ersatzlos gestrichen, um die Honorarregelung auf die geistig-schöpferischen Planungsleistungen zu konzentrieren. Neu geregelt wurde in Absatz 1, in welche Prozentsätze sich die Leistung des Planers in den einzelnen Leistungsphasen aufgliedert. Die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 5 ergaben nach der Streichung insgesamt 53 Prozent. Die Bewertung der Planungsleistungen wurde aber um 10 Prozent erhöht und damit an das europäische Mittel angeglichen. Dies führt im Ergebnis zu einer Honorarerhöhung. Vor allem für Büros mit Kleinprojekten werden die Chancen auf ein auskömmliches Honorar verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich die Baukosten seit 10 Jahren auf etwa gleichem Niveau bewegen, dass es einen starken Auftragseinbruch gab und dass die Leistungsanforderungen im Laufe der Zeit gestiegen sind, vertretbar. Insofern erfüllt der Verordnungsgeber hier die Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage, den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure Rechnung zu tragen. Danach wurden die Bewertungen der Honorare in den Leistungsphasen 1 bis 5 ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 100 Prozent hochgerechnet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 73 Absatz 2 und enthält eine Sonderregelung für die Bewertung der Leistungsphase 5. Sofern bei der Vergabe dieser Leistungsphase das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, wird sie wegen des geringeren Leistungsumfangs mit einer entsprechend niedrigeren Bewertung versehen. Die bisherige Regelung sah einen Wert von 14 vom Hundert anstatt 18 vor. Die Neuregelung sieht eine höhere Minderung als bisher vor, da die Minderung im Verhältnis zur neuen Leistungsphase 5, die mit zukünftig höher bewertet wird, angepasst wurde. Im Ergebnis ist aber die Bewertung der Leistungsphase 5 im Verhältnis zwischen bisheriger und zukünftiger Regelung unverändert.

Absatz 3 wurde inhaltlich unverändert übernommen, soweit die Grundleistungen der Leistungsphase 1 bis 3 geregelt sind. Zu Nr. 3 a) ist klarzustellen: das Durcharbeiten des Planungskonzepts beinhaltet auch die stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Darstellung. Die Besonderen Leistungen (dazu Begründung zu Nr. 3

- § 2) und das Leistungsbild zu Leistungsphase 4 bis 9 (Folgeänderung zur Streichung der Leistungsphasen 4 bis 9) wurden gestrichen.

Absatz 4 wurde gestrichen, da mangels Preisbestimmung kein Regelungsgehalt entwickelt wird. Die Vorschrift ist damit in einem Preisrecht wie der HOAI entbehrlich.

Zu Nr. 67 (§ 74 - Honorartafel für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung)

Der bisherige § 74 wird zu § 51 (neu).

Zu Absatz 1: Die Tafelendwerte der Honorartafel sind von bisher 3.834.689 auf 750.000 Euro abgesenkt. Die Absenkung des Tafelendwertes steht in Relation zur Absenkung des Tafelendwertes bei Gebäuden; dort wurden die Tafelendwerte um 80 Prozent abgesenkt.

Die Preisbindung für kleinere Auftragsprojekte bleibt weiterhin bestehen, während bei größeren Aufträgen ab 750.000 Euro eine freie Vereinbarkeit ermöglicht wird.

Die Höhe der Tafelwerte wurde um 47 Prozent abgesenkt, um das bisherige Verhältnis zu den Leistungsphasen wieder herzustellen.

In den Einzelsummen orientiert sich die HOAI auch zukünftig an den bisherigen Tafelwerten der HOAI, auch wenn sich bei der Anpassung der Werte einzelne Rundungsdifferenzen ergeben.

Absatz 2 wird gestrichen, da die Verweisungen auf die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 16 ins Leere gehen (Siehe dazu Begründung zu Nr. 17 - § 16).

In § 52 Absatz 2 (neu) wird der bisherige § 71 Absatz 2 (Ermittlung der Honorarzonen für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung) 1:1 übernommen. Dies entspricht der neuen Systematik zur Regelung der Honorarzonen (Dazu Begründung zu Nr. 65).

Absatz 3 wurde gestrichen. Die Vorschrift entwickelt mangels Preisbestimmung keinen Regelungsgehalt und wurde auch als redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 73 Absatz 1 Nr. 8 nicht in § 51 (neu) übernommen.

Zu Nr. 68

(§ 75 - Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung)

Die Vorschrift wurde gestrichen. Der bisherige § 75 bot den Vertragsparteien die Möglichkeit zur Vereinbarung eines höheren Honorars, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer mit der Anfertigung bestimmter Leistungsphasen als

Einzelleistung beauftragt wurde. Dieser Regelungsgehalt wurde im Allgemeinen Teil für alle Leistungsbilder in § 9 (neu) zusammengefasst (Siehe dazu Nr. 18 der Begründung). Die Vomhundertsätze in § 9 (neu) betreffen nur die Leistungsphasen 2 und 3, da die Objektüberwachung zukünftig nicht in der HOAI geregelt wird; sie sind für alle Leistungsbilder einheitlich geregelt und bilden eine allgemeine Obergrenze. Im Ergebnis werden die Spielräume zur freien Vereinbarkeit bei Leistungen der Technischen Ausrüstung erweitert.

(§ 76 - Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der Technischen Ausrüstung)

Die Vorschrift regelt die Honorarberechnung für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen; sie lehnt sich an den bisherigen § 24, der ebenfalls gestrichen wurde, an und wurde gestrichen. Insoweit wird auf die Begründung zu Nr. 22 (§ 24) verwiesen.

(§§ 77 bis 100 - Leistungen für Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie vermessungstechnische Leistungen)

Die Neufassung der HOAI hat bei der Abgrenzung ihres Anwendungsbereichs zwei Kriterien: zum einen regelt sie nur noch Planungsleistungen und lässt alle gutachterlichen Leistungen, bzw. besondere Beratungsleistungen wie Bauphysik, Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessung entfallen; zum zweiten werden nur noch die „geistig schöpferischen Planungsleistungen“ in der HOAI geregelt.

Bei der Grenzziehung zwischen Planungsleistungen und Beratungsleistungen soll eine möglichst scharfe Trennlinie gezogen werden. Sofern bestimmten Leistungsbildern nach unterschiedlicher Interpretation ein Anteil von Planungsleistungen zugeordnet werden könnte, war für die Beibehaltung in der HOAI entscheidend, dass es sich um überwiegend reine Planungsleistungen handelte.

Vermessungsleistungen gehen zwar einer Planung voraus, sie sind jedoch nicht als eigenständige Planung anzusehen. Unter Planung versteht man den systematischen Prozess zur Festlegung von Zielen und künftigen Handlungen. Planung bedeutet damit regelmäßig die Schaffung von etwas Neuem. Ein Gutachten dagegen ist die

begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen Sachverständigen. Ein Gutachten enthält eine allgemeine vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel und beinhaltet damit regelmäßig die Bewertung des Ist-Zustandes. Insofern sind Vermessungsleistungen, die nach dem Selbstverständnis der Branche das Zusammenfügen technischer Daten, Planungswerke, Satzungen und sonstiger Gesetzesregelungen sind, als gutachterliche Leistungen anzusehen und nicht als Planungen zu definieren.

Auch die Akustik und die Geotechnik werden nach der neuen Systematik nicht mehr in der HOAI geregelt, sondern dürfen in Zukunft frei vereinbart werden.

Hier gilt es im Blick zu halten, dass nicht die Leistungen selbst aufgegeben werden sollen, sondern nur ihre Verpreisungen in einer staatlichen Verordnung.

Durch die Beschränkung auf Flächen-, Objekt- und Fachplanung wird die HOAI deutlich vereinfacht. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs führt zudem zu vermehrter Vertragsfreiheit, die Verbrauchern und Planern die Möglichkeit gibt, flexibel auf die Verhältnisse des Marktes zu reagieren. Damit wird auf diesen Gebieten der Wettbewerb nicht mehr durch starre Honorarsätze behindert.

Gleichzeitig werden die Vertragsparteien zu sorgfältiger Vertragsgestaltung in diesen Bereichen angehalten. Die HOAI bot bisher nur einen unzureichenden Anhalt für Vertragsgestaltungen; dies entsprach im Übrigen gar nicht ihrem Zweck.

Zu Nr. 69

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die neue Systematik der HOAI.

Zu Nr. 70 (§ 101 und § 102 - Aufhebung von Vorschriften)

Die Vorschriften werden zugunsten einer durchgängigen Nummerierung gestrichen.

Zu Nr. 71 (§ 103 - In Kraft Treten und Überleitungsvorschriften)

Die Vorschrift wurde als § 52 (neu) gefasst und regelt das In Kraft Treten zum xxx. Die Absätze 2 bis 6 des bisherigen § 103 mussten nicht in die Neufassung aufgenommen werden, da § 52 (neu) festlegt, dass die Vorschriften der bisherigen HOAI für solche Leistungen, die vor dem In Kraft Treten vereinbart wurden,

weitergelten. Das gilt auch für etwaige Fälle, die noch unter die Übergangsvorschriften im bisherigen § 103 Absätze 2 bis 6 fallen könnten.

Auf eine fixe Außerkrafttretensregelung wurde im Verordnungstext verzichtet. Gleichwohl soll die HOAI nach einer Erprobungsphase überprüft werden. Vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklungen in der EU hat sich der Ordnungsgeber ein Zeitziel zur Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der HOAI gesetzt. Als ausreichende Erprobungsphase im Umgang mit den Neuerungen der HOAI wird ein Zeitraum von etwa fünf Jahren angesehen. Die Kombination von bewährten Regelungen und dem Wegfall von Preisbeschränkungen zugunsten der Vertragsfreiheit in einem solchen abgegrenzten Zeitfenster ermöglicht eine Gesamtschau der neuen Gestaltungsmöglichkeiten.

Die von der EU-Kommission geplante Dienstleistungsrichtlinie könnte sich zukünftig auf den Adressatenkreis der HOAI auswirken. Nach Artikel 15 des Richtlinienentwurfs sind Preisregelungen anhand von Kriterien zu rechtfertigen, die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des EuGH basieren.

Auch vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es sinnvoll, die HOAI in regelmäßigen, festgelegten Zeiträumen zu überprüfen und gegebenenfalls an die Rechtsentwicklung in der EU anzupassen.

Zu Nr. 72 (Anlage)

Der Anhang behält bisherige Regelungen und Tafelwerte, die in der novellierten HOAI gestrichen wurden, als unverbindliche Regelungen bei. Die Regelungen im Anhang sollen für die praktischen Anwender als Orientierungshilfe auch zukünftig zur Verfügung stehen. In diesem Sinne werden die Leistungsphasen 6 bis 9 als unverbindliche Regelungen weitergeführt, die Honorartafeln bis zu den bisherigen maximalen anrechenbaren Kosten bzw. Flächen oder Verrechnungseinheiten als Orientierungswerte abgebildet und die Leistungsbilder der Teile X bis XIII der bisher geltenden Fassung als unverbindliche Regelungen in den Anhang aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die erneute grundlegende Überarbeitung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure macht diese Vorschrift aus den Gesetzblättern schwer lesbar. Deshalb wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, die Honorarordnung in

der Fassung dieser Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 sieht als Inkrafttreten dieser Verordnung den ... vor.